

Stadt Hilden

Niederschrift

**über die 32. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am
Mittwoch, 09.07.2025 um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in
40721 Hilden)**

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Dr. Claus Pommer

Ratsmitglieder

Herr Oliver Kohl	CDU
Frau Nicole Anfang	CDU
Herr Jörg Brandenburg	CDU
Frau Susanne Brandenburg	CDU
Herr Martin Falke	CDU
Herr Fabian Filatov	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Peter Groß	CDU
Herr Thomas Grünendahl	CDU
Frau Monika Grünke-Klapdor	CDU
Herr Ramon Kimmel	CDU
Herr Philip Razum	CDU
Herr Michael Rupp	CDU
Herr Christian Schimang	CDU
Frau Claudia Schlottmann	CDU
Herr Rainer Schlottmann	CDU
Herr Kevin Schneider	CDU
Herr Matthias Schumann	CDU
Herr Michael Wegmann	CDU
Frau Sandra Wiemers	CDU
Herr Tristan Zeitter	CDU
Herr Reinhard Zenker	CDU
Frau Anabela Barata	SPD
Frau Kimberly Lynn Bauer	SPD
Herr Torsten Brehmer	SPD
Herr Kevin Buchner	SPD
Frau Sarah Buchner	SPD
Frau Hannah Hammer	SPD
Frau Dagmar Hebestreit	SPD
Herr Steffen Kirchhoff	SPD
Frau Sandra Kollender	SPD
Frau Henrike Lindenberg	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD
Herr Carsten Wannhof	SPD
Herr Hans-Jürgen Weber	SPD
Frau Helga Achterwinter	Bündnis 90/Die Grünen

Herr Heinz Albers	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Klaus-Dieter Bartel	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Lisa Didschuneit	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Abdullah Dogan	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Cornelia Geißler	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Annegret Gronemeyer	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Dr. Andrea Grunert	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Marianne Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Peter Münnich	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Anna Meike Reimann	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Susanne Vogel	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Yorck-Peter Wolf	Bündnis 90/Die Grünen
Frau Julia Gerhard	FDP
Herr Uwe Gramminger	FDP
Herr Rudolf Joseph	FDP
Herr Thomas Remih	FDP
Herr Marlon Buchholz	AfD
Herr Dr. Heimo Haupt	AfD
Herr Axel Hoffmeister	AfD
Frau Sibylle Owsianowski	AfD
Herr Ludger Reffgen	BÜRGERAKTION
Frau Dorothea Spielmann-Locks	BÜRGERAKTION
Herr Ernst Kalversberg	fraktionslos

Von der Verwaltung

Frau Beigeordnete Mona Wolke-Ertel	Stadt Hilden
Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Herr Roland Becker	Amtsleiter Bürgermeisterbüro
Frau Christine Kaiser	Leitung Beratungs- und Prüfungsamt
Frau Christina Schroeder	Stadt Hilden
Herr Martin Wiedersprecher	Kämmerer
Frau Gabriele Zaremba	Stadt Hilden

Abwesende Ratsmitglieder

Herr Norbert Schreier	CDU
Herr Hamza El Halimi	SPD
Herr Ralf Peter Beier	BÜRGERAKTION

Tagesordnung:

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

- 3 Befangenheitserklärungen

Einwohnerfragestunde

- 4 Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage mit Batteriespeicher im Bereich Kar-
nap-West durch die Stadtwerke Hilden GmbH
WP 20-25 SV 61/210
- 5 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sach-
standsbericht
- 6 Flüchtlingssituation in Hilden
- 7 Anregungen und Beschwerden
- 7.1 Anregung nach § 24 GO NRW vom 01.04.2025:
Stabilität der Grundsteuer in Hilden
WP 20-25 SV 20/257
- 8 Allgemeine Ratsangelegenheiten
- 8.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien
WP 20-25 SV 01/217
- 8.2 Konzept zur Erarbeitung einer dauerhaft tragfähigen digitalen Gremienarbeit für
alle zukünftigen Ratsperioden
(Antrag der CDU Fraktion vom 30.03.2022)
WP 20-25 SV 01/218/1
- 8.3 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden, Stand Juni
2025
WP 20-25 SV 01/219
- 9 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
- 9.1 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 31.03.2025
WP 20-25 SV 20/260
- 9.2 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule
WP 20-25 SV 41/116
- 9.3 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhe-
bung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des
Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz
WP 20-25 SV II/024

- 9.4 Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek
WP 20-25 SV 41/118
- 9.5 Anpassung Entgeltrichtlinie für die Nutzung von Sportstätten
WP 20-25 SV 40/053
- 10 Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen der Stadt Hilden: Bericht 2025
WP 20-25 SV IV/035
- 11 Planung Schulkomplex Beethovenstr.
WP 20-25 SV 26/071/1
- 12 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der Alttextilverwertung vom Kreis Mettmann auf die Stadt Hilden
WP 20-25 SV 68/055
- 13 Anträge
 - 13.1 Antrag der SPD vom 16.05.2025: Berufliches Inklusionskonzept für die Stadtverwaltung Hilden
WP 20-25 SV 10/072
 - 13.2 Antrag der SPD vom 16.05.2025: Inklusion auf der Ausbildungs- und Studienbörse
WP 20-25 SV 80/037
- 14 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 15 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
 - 15.1 Antrag CDU: Hilden gegen Einsamkeit
 - 15.2 Antrag FDP: Querungssicherheit Hofstraße u. Karnaper Straße
 - 15.3 Anfrage FDP: Straßenmusiker*innen
 - 15.4 Antrag FDP: Piktogramme in Verkehrsmischflächen in der Innenstadt
 - 15.5 Anfrage FDP: Analyse der Fehlbelegung im Bestand öffentlich geförderten Wohnraums
 - 15.6 Antrag BA: Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf großflächigen Industriedächern
 - 15.7 Anfrage SPD: Einrichtung eines Gedenkortes im Stadtpark
 - 15.8 Anfrage SPD: Freiwillige Feuerwehr

Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, eröffnete die öffentliche Sitzung und begrüßte nun auch die Vertreter*innen der Presse und die erschienenen Zuhörer*innen. Er stellte fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Abschließend gratulierte er den Ratsmitgliedern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.

Änderungen zur Tagesordnung

Bürgermeister Dr. Pommer erklärte, dass es sich bei der Sitzungsvorlage zu TOP 9.5 um eine veraltete Sitzungsvorlage handele, die versehentlich auf die Tagesordnung gelangt sei und daher wieder abgesetzt werden müsse.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen.

3 Befangenheitserklärungen

Keine.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich Frau K. aus Hilden mit folgendem Wortbeitrag:

„Beim Vorhaben zur Flächen-PV-Anlage in Karnap berufen Sie sich auf § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ Privilegierung hier am Schienenweg

Gleich zu Beginn heißt es in diesem § 35,

Abs. (1): Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Abs (3) konkretisiert die öffentlichen Belange:

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben ...

Ich zitiere:

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann ...

(ob die Anlage läuft oder nicht, die Platten erwärmen sich und die Oberflächenluft um bis zu 3 Grad)

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, ...

7. die Entstehung ... einer Splittersiedlung befürchten lässt ... (bezieht sich auf das Aufstellen großer Batteriespeicher)

Das Vorhaben in Karnap befindet sich im deutlichen Widerspruch zu § 35, denn die in Abs. (3) aufgeführten Sätze 3, 6 und 7 zeigen sehr wohl Beeinträchtigungen der Anlage in Karnap auf. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB führt zur bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit.

Meine Frage richtet sich an die Fraktionen: Wie stellen Sie sich zu diesem Widerspruch?“

Beigeordneter Stuhlträger erläuterte zur Einordnung der Rechtslage, dass gemäß § 35 Abs. 1 BauGB ein Vorhaben im Außenbereich zulässig sei, wenn ihm keine öffentlichen Belange entgegenstünden. Der Gesetzgeber habe in Abs. 1 Nr. 8 ausdrücklich geregelt, dass bestimmte Vorhaben, wie in diesem Fall im Umkreis von 200 Metern zu bestehenden Infrastrukturanlagen, privilegiert seien. In den einschlägigen Kommentierungen sei darüber hinaus definiert, welche öffentlichen Belange dem im Einzelfall schwerwiegend entgegenstehen könnten. Im vorliegenden Fall seien durch den Vorhabenträger entsprechende Untersuchungen erfolgt, die ergeben hätten, dass weder besonders geschützte Tierarten betroffen seien noch Hochwasserschutzaspekte oder andere umweltrelevante Bedenken entgegenstünden.

Frau K. widersprach dieser Einschätzung und äußerte, die Argumentation sei für sie nicht nachvollziehbar. Aus ihrer Sicht werde die Agrarstruktur durch das Vorhaben zerstört. Zudem fehle eine Bewertung im Hinblick auf eine mögliche Splittersiedlung.

Beigeordneter Stuhlträger entgegnete, dass sich der Begriff der Splittersiedlung auf eine Siedlungsentwicklung beziehe, nicht jedoch auf einzelne bauliche Anlagen wie Trafostationen oder Batteriespeicher. Diese gehörten funktional zur geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage und führten nicht zur Entstehung eines neuen Siedlungsbereichs. Es entstehe auch kein Anlass zur Annahme, dass in diesem Bereich neue Wohnbebauung entstehen könnte. Bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzflächen wies er darauf hin, dass diese im konkreten Einzelfall durchaus betroffen sein könnten, was jedoch in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse nicht erheblich ins Gewicht falle. Zur befürchteten Luftaufheizung erläuterte er, dass hierzu unterschiedliche Studien vorlägen. Während einige eine Erwärmung durch PV-Anlagen annähmen, gäbe es auch solche, die eine Abkühlung im Schattenbereich belegten. Der Aspekt werde im Rahmen des Bauantragsverfahrens nochmals geprüft.

Rm Reffgen/BA erklärte, dass seine Fraktion das Vorhaben ablehne. Man sehe einen Widerspruch zu § 35 BauGB, insbesondere wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und möglicher Hitzebildung.

Rm Joseph/FDP führte aus, dass auch aus Sicht der FDP-Fraktion eine erhebliche Veränderung des Gebiets durch das Vorhaben zu erwarten sei. In der Fraktion gebe es daher Bedenken und Vorbehalte.

Bürgermeister Dr. Pommer fasste die Diskussion zusammen und betonte, dass dem Vorhaben aus rechtlicher Sicht keine Hindernisse entgegenstünden. Ob das Projekt umgesetzt werden solle oder nicht, könne diskutiert werden, jedoch nicht auf Grundlage der rechtlichen Zulässigkeit.

Herr H. aus Hilden äußerte, dass er mit der Stellungnahme der Verwaltung zum Tagesordnungspunkt 13.1 „Berufliches Inklusionskonzept für die Stadtverwaltung“ nicht einverstanden sei. Er kündigte an, hierzu im Nachgang eine E-Mail an die Verwaltung zu senden. Zudem regte er an, in diesem Zusammenhang auch den Prüfauftrag der CDU an die Stadt Ratingen sowie den dortigen Umgang mit dem Thema Inklusion näher zu betrachten.

Rm Bartel/Die Grünen sprach sich für das Vorhaben aus. Erneuerbare Energien müssten dezentral gestärkt werden, auch Städte könnten dazu beitragen. Dachflächen seien zwar sinnvoll, reichten aber nicht zur Erreichung der Klimaziele aus. Der Gesetzgeber sehe ausdrücklich privilegierte Standorte entlang von Autobahnen und Bahnstrecken vor. Die fünf erforderlichen Kriterien würden erfüllt, obwohl gesetzlich nur drei verlangt seien. Die Fläche sei bereits reduziert worden, eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft bestehe nicht. Zudem sei eine Begrünung zur optischen Abschirmung vorgesehen. Die Fraktion werde dem Vorhaben zustimmen und betonte den Beitrag zur Klimaneutralität auf kommunaler Ebene.

Rm Kimmel/CDU stellte einen Änderungsantrag zu Punkt 2 des Beschlussvorschlags, der bereits am Vortag an die Fraktionen übermittelt worden sei. Der vorgesehene Pachtzeitraum von 30 Jahren sei sehr lang. Eine automatische Verlängerung solle vermieden und der Aufsichtsrat auch künftig einbezogen werden. Es müsse möglich bleiben, städtische Einflussmöglichkeiten langfristig zu sichern, zumal unklar sei, ob die Stadtwerke in 30 Jahren noch eine Tochtergesellschaft der Stadt seien. Die Fraktion werde dem Vorhaben nach intensiver interner Beratung mehrheitlich zustimmen und beantrage eine geheime Abstimmung, um abweichende Meinungen innerhalb der Fraktion zu ermöglichen.

Rm Reffgen/BA erklärte, die Wirtschaftlichkeitsberechnung überzeuge nicht, die Rentabilität erscheine fraglich. Die Anlage amortisiere sich erst nach vielen Jahren. Zudem sei unklar, wie die Finanzierung gesichert sei, falls die geplante Bürgerbegleitung nicht erreicht werde. Es bestehe die Sorge, dass dann die Stadt einsteigen müsse, was sich negativ auf mögliche Gewinnausschüttungen der Stadtwerke auswirken könnte. Auch werde ein Eingriff in das Stadtentwicklungskonzept und eine ökologische Beeinträchtigung der Fläche befürchtet.

Rm K. Buchner/SPD betonte, dass dem Projekt eine umfangreiche Vorprüfung und Bürgerbeteiligung vorausgegangen sei. Viele Anregungen seien bereits in den Beschluss eingearbeitet worden. Die ursprünglich vorgesehene Fläche sei reduziert, Standards seien erhöht worden. Die SPD-Fraktion sehe in dem Projekt einen wichtigen Schritt zur klimafreundlichen Energieversorgung in Hilden und halte eine frühzeitige Umsetzung für notwendig. Auch die wirtschaftliche Einschätzung sei aus ihrer Sicht positiv. Der Änderungsantrag der CDU werde mitgetragen, da es legitim sei, den Rat nach Ablauf der Pachtlaufzeit erneut einzubinden.

Rm Joseph/FDP berichtete von einer langen internen Befassung mit dem Thema. Aus wirtschaftlicher Sicht sei das Konzept tragfähig, ein Gewinn könne relativ zeitnah erzielt werden. Allerdings gebe es auch persönliche Bedenken hinsichtlich des konkreten Standorts. Der Eingriff in die Freifläche sei erheblich. Die FDP befürworte Photovoltaik grundsätzlich, wolle aber vorrangig Dachflächen, Parkplätze oder Gewerbeflächen wie bei Selgros nutzen. Das Vorhaben werde daher kritisch gesehen.

Rm Spielmann-Locks/BA ergänzte, dass in der Diskussion niemand grundlegend gegen PV-Anlagen sei und sich die Debatte allein um den Standort drehe. Es sei wichtig, die Bevölkerung mitzunehmen und alternative Flächen wie Hallendächer stärker in Betracht zu ziehen.

Rm Buchholz/AfD erklärte, dass das Thema intensiv beraten worden sei. Es gebe sowohl Befürworter als auch Gegner in der Fraktion, weshalb keine einheitliche Abstimmung erfolgen werde.

Rm Reffgen/BA kritisierte, dass ihre Fragen zur Finanzierung bei ausbleibender Bürgerbeteiligung nicht beantwortet worden seien. Es müsse erlaubt sein, solche Fragen im öffentlichen Raum zu stellen. Man habe den Eindruck, dass die Verwaltung lieber hinter verschlossenen Türen diskutiere. Rm Schneider/CDU erwiderte, dass man grundsätzlich öffentlich diskutiere, allerdings Zahlen und Verträge im nichtöffentlichen Teil behandelt würden.

Herr Schneider, Geschäftsführer der Stadtwerke antwortete, dass sich bei geringerer Bürgerbeteiligung die Rentabilität des Projekts erhöhe.

Rm Reffgen/BA stellte folgenden Antrag zur Abstimmung:

„Der Rat Stadt Hilden beschließt, der Empfehlung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Hilden GmbH nicht zu folgen, d.h. der Neue Energien Hilden GmbH das in Rede stehende Grundstück in Karnap-West mit einer Flächengröße von insgesamt 40.000 m² für den Bau einer Freiflächen- Photovoltaik-Anlage mit Batterie-Speicher nicht zur Verfügung zu stellen.“

Bürgermeister Dr. Pommer erwiderte, dass der Antrag lediglich ein „Nein“ zum Beschlussvorschlag bedeute, keinen neuen Inhalt enthalte und eine Abstimmung darüber daher obsolet sei. Weiter führte er aus, dass die Verwaltung die Ziffer 2 des Beschlussvorschlages zurückziehen werde, da die Mehrheit die Option ablehnt.

Hinweis der Schriftführung: Im Anschluss wurde auf Antrag der CDU-Fraktion eine geheime Abstimmung durchgeführt.

Die Ratsmitglieder wurden einzeln aufgerufen und gaben ihre Stimme schriftlich per Stimmzettel ab. Die Auszählung erfolgte durch die beiden jüngsten Ratsmitglieder Rm Filatov/CDU sowie Rm Hammer/SPD.

Geänderter Beschlussvorschlag (Änderungen durchgestrichen):

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss, im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz sowie im Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss:

1. Die Stadt Hilden stellt der Neue Energien Hilden GmbH das Grundstück für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Batteriespeicher gemäß der Empfehlung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Hilden GmbH die notwendigen Flächen aus den Grundstücken Gemarkung Hilden Flur 15 Flurstück 56, 124, 125, 126, und 324 mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 40.000 m² im Wege eines Pachtvertrags mit einer Laufzeit von 30 Jahren zur Verfügung.
2. ~~Der Pachtvertrag enthält die Option, den Pachtzeitraum zu verlängern, wenn die Vertragspartnerin die Anlage „repowert“, d.h. die Anlage durch eine neue und modernere Anlage, die ggfs. leistungsstärker ist, ersetzt. Der Verlängerungszeitraum hat sich an der voraussichtlichen Betriebszeit der neuen Anlage zu orientieren.~~
3. Als Pachtzins wird ein Betrag von 8.000 Euro je Jahr festgelegt.
Die Höhe dieses Pachtzinses wird für 10 Jahre festgeschrieben.
Die Vertragspartnerinnen verpflichten sich, im 10. Jahr und später im jeweils folgenden 5. Jahr die Höhe der Pacht an die geänderte Ertragslage der Freiflächen-PV-Anlage (inkl. Batteriespeicher) anzupassen. Der angepasste Pachtzins darf aber 8.000 Euro je Jahr niemals unterschreiten.
4. Die Vertragspartnerin ist im Pachtvertrag weiterhin zu verpflichten:
 - A) Die Anlage muss mindestens die folgenden in § 37 Abs. 1a EEG genannten Kriterien erfüllen:
 1. Die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens.
 2. Auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder

- b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird.
- 3. Die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten wird bei Bepflanzung und Einzäunung gewährleistet.
- 4. Auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotoperelementen angelegt.
- 5. Die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und
 - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.

B) Die Anlage muss zum Wirtschafts- und Wanderweg An den Gölde einen Mindestabstand von jeweils 5 m einhalten.
 Diese Abstandsfläche soll als angesäter Blüh- und Schutzstreifen angelegt und unterhalten werden. Die Einsaat hat mit zertifiziertem Regiosaatzgut zur mehrjährigen Einsaat zu erfolgen (entsprechend Paket 5042D der Anlage 1 „Maßnahmengruppe 1: Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen“ der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz [Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz] vom 12.12.2022).

C) Der zur Sicherung der Anlage notwendige Zaun ist landschaftsgerecht an den von dem Wirtschafts- und Wanderweg sichtbaren Teilen - wie in Anlage 2.0 beschrieben - mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen, so dass er - bis auf eine Toranlage - nicht sichtbar wahrgenommen wird. Die Gehölze sind fachgerecht zu unterhalten und unterliegen bei - ggfs. teilweisen - Entfall einer Wiederanpflanzungsverpflichtung.

- 5. Die jeweiligen Gesellschaftsvertreter in den städtischen Beteiligungsunternehmen Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH, Stadt Hilden Holding GmbH, Stadtwerke Hilden GmbH und Neue Energien Hilden mbH werden angewiesen, die jeweiligen Geschäftsführungen anzuweisen, dass die Neue Energien Hilden GmbH die Bürgerschaft mit bis zu 50% des Investitionsvolumens über das in der Anlage 2.0 dargestellte und vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Hilden GmbH empfohlene Bürgerbeteiligungsmodell an der Freiflächen PV-Anlage finanziell (Investition und Ertrag) beteiligt.
- 6. Die jeweiligen Gesellschaftsvertreter in den städtischen Beteiligungsunternehmen Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH und WGH Wohnungsbaugesellschaft mbH werden angewiesen, die jeweiligen Geschäftsführungen anzuweisen, dem Landwirtschaftsbetrieb, der zurzeit die vom Bau und Betrieb der Freiflächen-PV-Anlage in Anspruch zu nehmende Landwirtschaftsfläche von der Stadt Hilden gepachtet hat, als Kompensation die Landwirtschaftsfläche auf den Grundstücken Flur 18, Flurstücke 6, 7, 55, 60, 61, 325 und 326 mit einer Buchfläche von 59.659 m² zu einem marktangemessenen Pachtzins zur Pacht anzubieten.
 Die Ergebnisse sind dem Aufsichtsrat der WGH Wohnungsbaugesellschaft mbH zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis (geheime Wahl):

Mehrheitlich **beschlossen** bei
 44 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen.

- 5 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
-

Bezüglich der CO-Pipeline der Fa. Covestro lagen keine neuen Informationen vor.

Erster Beigeordneter Eichner informierte über die aktuelle Flüchtlingssituation in Hilden.

Einleitend berichtete er über die aktuellen Belegungszahlen in den städtischen Unterkünften. Von insgesamt 1.025 Plätzen seien derzeit 760 belegt, sodass rechnerisch noch 265 Plätze zur Verfügung stünden. Es handele sich hierbei jedoch um einen rein rechnerischen Wert, da nicht alle Plätze tatsächlich belegbar seien. Unter den derzeit untergebrachten Personen befänden sich 99 Menschen aus der Ukraine. Die Aufnahmequote liege aktuell bei 95,60 %, mit einer verbleibenden Aufnahmeverpflichtung von weiteren 38 Personen. Für die kommende Woche sei eine Zuweisung von weiteren vier Personen angekündigt.

Die Zusammensetzung der 760 untergebrachten Personen gestalte sich wie folgt: 460 Männer, darunter 121 unter 18 Jahren, sowie 300 Frauen, von denen 102 unter 18 Jahre alt seien, führte er weiter aus.

Insgesamt habe sich die Situation etwas entspannt. Es bestünden jedoch weiterhin Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Integration der Menschen in regulären Wohnraum. In diesem Zusammenhang sei vor einiger Zeit bereits das Auszugsmanagement vorgestellt worden, das weiter verfolgt werde.

Auf Nachfrage von Rm Buchholz/AfD nach den drei Herkunftsländern mit den höchsten Geflüchtetenzahlen erklärte Erster Beigeordneter Eichner, dass es sich um Syrien, Afghanistan und die Türkei handele. Für weitergehende Informationen verwies er auf die regelmäßigen Berichte im Integrationsrat und Sozialausschuss.

Anmerkung der Schriftführung

Das Fachdezernat lieferte im Anschluss für das Protokoll folgende ergänzende Zahlen auf Bundesebene nach:

Folgende Staatsangehörigkeiten waren im bisherigen Berichtsjahr 2025 am stärksten vertreten:

- Syrien mit 14.633 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 1 mit 37.633 Erstanträgen (-61,1 Prozent),
- Afghanistan mit 11.139 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 2 mit 19.511 Erstanträgen (-42,9 Prozent),
- Türkei mit 6.438 Erstanträgen, im Vorjahr Rang 3 mit 15.782 Erstanträgen (-59,2 Prozent).

7 Anregungen und Beschwerden

7.1 Anregung nach § 24 GO NRW vom 01.04.2025: Stabilität der Grundsteuer in Hilden

WP 20-25 SV
20/257

Rm Joseph/FDP führte aus, dass seine Fraktion der Anregung zustimmen werde, da die Grundsteuer aus ihrer Sicht ungerecht sei.

Auch Rm Reffgen/BA kritisierte die Umsetzung der Grundsteuer, da diese in Hilden nicht aufkommensneutral erfolg sei und begründete damit die Zustimmung für die Bürgeranregung.

Antragstext für den Rat nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Wir, die Mitglieder der Bürgerinitiative für eine gerechte Grundsteuer in Hilden, fordern daher, dass

eine Finanzlücke, verursacht durch geänderte Grundsteuerbescheide, nicht zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Unternehmen in Hilden geht. Eine weitere Hebesatzerhöhung zum Ausgleich fehlender Mittel ist der falsche Weg.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich **abgelehnt** bei

6 Ja-Stimmen: FDP (3), BA (2), Ratsmitglied Kalversberg (1) und

55 Nein-Stimmen: CDU (22) SPD (14), Bündnis 90/Die Grünen (14), AfD (4), Bürgermeister Dr. Pommer (1).

8 Allgemeine Ratsangelegenheiten

8.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien

WP 20-25 SV
01/217

Geänderter Beschlussvorschlag (Änderungen kursiv dargestellt):

Der Rat entsendet auf

a) Antrag der FDP-Fraktion

in den Ausschuss für Kultur und Heimatpflege:

als stimmberechtigtes Mitglied **Sandra Gendreau-Schumann** (sachkundige Bürgerin)
(anstelle von Jutta Cromme (sachkundige Bürgerin))

in den Sozialausschuss:

als stimmberechtigtes Mitglied **Ilka Sobirey** (sachkundige Bürgerin)
(anstelle von Dörthe Dylewski (sachkundige Bürgerin)) sowie

als 1. Stellvertreterin **Dörthe Dylewski** (sachkundige Bürgerin)
(anstelle von Ilka Sobirey (sachkundige Bürgerin))

in den Jugendhilfeausschuss:

als stimmberechtigtes Mitglied **Jutta Cromme** (sachkundige Bürgerin)
(anstelle von Yannick Gilbert Hoppe (sachkundiger Bürger))

in den Aufsichtsrat Verkehrsgesellschaft

als beratendes Mitglied **Jutta Cromme** (sachkundige Bürgerin)
(anstelle von Yannick Gilbert Hoppe (sachkundiger Bürger))

in den Aufsichtsrat Seniorendienste der Stadt Hilden gGmbH:

als ordentliches Mitglied **Uwe Gramminger** (Ratsmitglied)
(anstelle von Yannick Gilbert Hoppe (sachkundiger Bürger))

b) Antrag der CDU-Fraktion

in den Wahlausschuss

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied **Thomas Grünendahl** (Ratsmitglied)
(anstelle von Susanne Brandenburg)

c) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

in den Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

als stimmberechtigtes Mitglied **Yorck-Peter Wolf** (Ratsmitglied)
(anstelle von Helen Kehmeier)

in den Stadtentwicklungsausschuss

als stimmberechtigtes Mitglied **Yorck-Peter Wolf** (Ratsmitglied)
(anstelle von Helen Kehmeier)

in den Stadtentwicklungsausschuss

als stimmberechtigtes Mitglied **Ursula Kraus** (sachkundige Bürgerin)
(anstelle von Yorck-Peter Wolf)

in den Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss

als stellv. stimmberechtigtes Mitglied **Dr. Andrea Grunert** (Ratsmitglied)
(anstelle von Helen Kehmeier)

in den Aufsichtsrat GkA Grundstücksgesellschaft Hilden mbH

als stellv. Mitglied **Helga Achterwinter** (Ratsmitglied)
(anstelle von Helen Kehmeier)

in den Aufsichtsrat Wohnungsbau-Gesellschaft Hilden mbH

als ordentliches Mitglied **Dr. Andrea Grunert** (Ratsmitglied)
(anstelle von Helen Kehmeier)

in den Aufsichtsrat Wasserwerk Baumberg GmbH

als ordentliches Mitglied **Anne Gronemeyer** (Ratsmitglied)
(anstelle von Helen Kehmeier) sowie

als stellv. Mitglied **Helga Achterwinter** (Ratsmitglied)
(anstelle von Anne Gronemeyer)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Dr. Pommer hat sich an der Abstimmung gem. § 58 Abs. 1 GO NRW i.V.m.
§ 40 Abs. 2 GO NRW nicht beteiligt

- 8.2 Konzept zur Erarbeitung einer dauerhaft tragfähigen digitalen Gre-
mienarbeit für alle zukünftigen Ratsperioden
(Antrag der CDU Fraktion vom 30.03.2022)

WP 20-25 SV
01/218/1

Rm Reffgen/ BA äußerte Kritik am vorliegenden Beschlussvorschlag und sah darin eine Bevormundung des neu zu wählenden Rates. Aus diesem Grund beantragte die Fraktion die Vertagung des Tagesordnungspunktes.

Seitens der SPD-Fraktion erfolgte eine formelle Gegenrede gegen den Vertagungsantrag, sodass Bürgermeister Dr. Pommer zunächst über den Vertagungsantrag abstimmen ließ.

Rm Groß/CDU erläuterte anschließend, dass der Antrag bewusst so formuliert worden sei, dass eine Entscheidung noch vor Beginn der kommenden Wahlperiode erfolgen solle. Die Fraktion

möchte eine papierlose Ratsarbeit und für die Beschaffung der Endgeräte die Stadt nutzen. Der Personenkreis solle Ratsmitglieder und sachkundige Bürgerinnen und Bürger umfassen.

Rm Stroth/SPD bekräftigte ebenfalls die Bereitschaft zur digitalen Gremienarbeit. Die Beschaffung von Endgeräten solle jedoch eigenständig durch die Ratsmitglieder erfolgen, ohne finanzielle Beteiligung der Stadt. Fraktionen könnten die Anschaffung über ihre Zuwendungen unterstützen.

Rm Toska/Grüne teilte die Auffassung der SPD. Auch er sprach sich für eine digitale Ratsarbeit aus, jedoch ohne Inanspruchnahme städtischer Haushaltsmittel.

Rm Joseph/FDP stimmte dem Grundsatzbeschluss zur Digitalisierung zu. Er merkte jedoch an, dass kleinere Fraktionen aufgrund geringerer finanzieller Zuwendungen Schwierigkeiten hätten, entsprechende Zuschüsse selbst zu tragen. Daher wurde ein städtischer Zuschuss für neue Endgeräte für neu gewählte Mitglieder angeregt.

Rm Reffgen/BA betonte, dass man die Digitalisierung grundsätzlich befürworte, jedoch nicht einseitig umsetzen wolle. Einsparungen durch die digitale Arbeit könnten nach Ansicht der Fraktion beispielsweise dazu genutzt werden, das Rats-TV wieder einzuführen, wodurch der Gedanke der Digitalisierung abgerundet werde.

Geänderter Beschlussvorschlag (Änderungen in roter Schrift bzw. in kursiv):

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss:

1. Grundsatzentscheidung zur Umstellung

Ab Beginn der nächsten Wahlperiode am **01.11.2025** erfolgt die Ladung zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die Übersendung der Sitzungsunterlagen grundsätzlich in **elektronischer Form**.

§ 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse wird wie folgt ergänzt:

„Die Ladung zu den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sowie die Übersendung der Sitzungsunterlagen erfolgt im Regelfall in elektronischer Form. Auf Antrag eines Rats- oder Ausschussmitglieds ist die Zustellung der Einladung in Papierform zulässig.“

2. Anschaffungsmodell Tablets (alternative Abstimmung); ergänzt um Variante c aufgrund des Änderungsantrags der SPD-Fraktion aus der Sitzung des Hauptausschusses am 25.06.2025

Die Ausstattung der Mandatsträger*innen erfolgt nach folgendem Modell

- a) Direkte Bereitstellung durch die Stadt (Leihgerät) oder
alternativ
- b) Zuschuss zum Kauf eines eigenen Gerätes in Höhe von **XX** Euro oder
alternativ
- c) Eigenständige **Anschaffung Beschaffung** eines Tablets durch die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(dies kann auch erfolgen durch von den Fraktionen zur Verfügung gestellte Tablets die mit Mitteln aus den pauschalierten Fraktionszuschüssen beschafft wurden)

3. Personenkreis

- a) Die Ausstattung mit den Tablets beschränkt sich auf die Ratsmitglieder

alternativ

- b) Die Ausstattung mit den Tablets erfolgt für Ratsmitglieder und sachkundige Bürger*innen

Abstimmungsergebnis Vertagungsantrag:

Mehrheitlich abgelehnt bei

11 Ja-Stimmen von der FDP, BA, AfD und Rm Kalversberg.

Abstimmungsergebnis Beschlussvorschlag:

1. Grundsatzentscheidung zur Umstellung

Mehrheitlich beschlossen bei 2 Nein-Stimmen der BA Fraktion.

2. Anschaffungsmodell Tablets (*alternative Abstimmung*)

Die Ausstattung der Mandatsträger erfolgt nach folgendem Modell

a) Direkte Bereitstellung durch die Stadt (Leihgerät)

27 Stimmen von der CDU (22), FDP (3), Rm Kalversberg (1) sowie Bürgermeister Dr. Pommer (1)

b) Zuschuss zum Kauf eines eigenen Gerätes in Höhe von XX Euro

4 Stimmen von der AfD

c) Eigenständige Anschaffung Beschaffung eines Tablets durch die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(dies kann auch erfolgen durch von den Fraktionen zur Verfügung gestellte Tablets die mit Mitteln aus den pauschalierten Fraktionszuschüssen beschafft wurden)

30 Stimmen von SPD (14), Bündnis 90/Die Grünen (14) und BA (2)

3. Personenkreis

Die Abstimmung entfiel, da sie aufgrund des Ergebnisses zu Punkt 2 obsolet wurde.

8.3 Beschlusskontrolle der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden,
Stand Juni 2025

WP 20-25 SV
01/219

Der Rat der Stadt Hilden nahm den nachfolgenden Sachstand zur Beschlusskontrolle seines eigenen Gremiums zur Kenntnis:

	Sitzungsvorlage	Beschluss/ Auftrag	Umsetzungsstand
	WP 20-25 SV 61/023 Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2021: Bau und Betrieb eines Wohngebäudes für Menschen mit Behinderungen am 10.03.2021	Folgender Antrag wurde einstimmig beschlossen: Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die städtische Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH, auf der voraussichtlich 877 m² großen Teilfläche auf dem Grundstück der ehemaligen Theo-	Die Umsetzung des Beschlusses ist in Bearbeitung. Derzeit befindet sich das Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 59A) noch in der Aufstellung. Der Bebauungsplan wird gemeinsam mit einem Investor aufgestellt. Der Bebauungsplan wird unter anderem den Rahmen für den

		<p>dor-Heuss-Schule, eine anbietersverantwortete Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung zu errichten.</p>	<p>baulichen Rahmen des im Antrag thematisierten Wohngebäudes bilden. Erst im Anschluss an das Bauleitplanverfahren kann ein Betreiber für das intendierte Wohngebäude für Menschen mit Behinderungen gesucht werden.</p> <p>Nachdem im Jahr 2024 die Dimensionierung eines Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) im Plangebiet im Fokus stand, da dieses maßgeblich Einfluss auf die zur Verfügung stehende Wohnbauflächen hatte, wird gegenwärtig der Bebauungsplan-Vorentwurf erstellt. Dabei wurde auch die Lage der Tiefgaragenzufahrt modifiziert, um zum einen eine bessere Nutzbarkeit für das geplante WGH-Grundstück zu ermöglichen und zum anderen verkehrstechnische Konflikte im Zufahrtsbereich von der Furtwänglerstraße zu vermeiden.</p> <p>Mit den Investoren und dem von diesem beauftragten Ingenieurbüros fanden zuletzt Ende Mai 2025 Gespräche über die Lage der Tiefgaragenzufahrt und die Abgrenzung der Baugrundstücke statt. Als nächsten Schritte der Bauleitplanung soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das 3./4. Quartal 2025 vorbereitet werden.</p> <p>Aus den sich daraus ergebenden Voraussetzungen wird es der WGH möglich, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Vermietung zu definieren. Darauf aufbauend kann die Verwaltung dem Auftrag des Rates entsprechen und im Rahmen einer offenen Trägersauswahl für die WGH einen Träger zum Betrieb einer anbietersverantworteten Wohngemeinschaft für Menschen mit Behinderung und sonstigem Hilfebedarf als Mieter suchen.</p>
--	--	--	---

	20-25 SV 01/075 Antrag der CDU Fraktion vom 30.03.2022: Erarbeitung einer endgültigen digitalen Gremienarbeit für alle zukünftigen Ratsperioden	Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept zu entwickeln, das auch Aussagen zur digitalen Infrastruktur und Bezuschussung zu digitalen Endgeräte trifft. Das Konzept soll im Hauptausschuss zur weiteren Diskussion vorgelegt werden.	Stand Juni 2025: Das Konzept wurde in in der Sitzung des Hauptausschusses am 25.06.2025 vorberaten und steht in dieser Sitzung unter TOP 8.2 zur Entscheidung.
Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 13.12.2022			
	WP 20-25 SV 51/180 Antrag SPD vom 22.08.2022 "Menstruationsartikel an weiterführenden Schulen"	Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, wie die kostenlose Ausgabe von Menstruationsartikeln an allen weiterführenden Schulen unterschiedlicher Schulform und Trägerschaft in Hilden zeitnah realisiert werden kann. Denkbar ist die Anschaffung hygienischer und vandalismussicherer Spender für Damenbinden und Tampons, die eine kontrollierte Ausgabe ermöglichen. Eine Darstellung der zu erwartenden Kosten sowie Stellungnahmen aller weiterführenden Schulen sind dem Konzept beizufügen. Eine Testphase an ausgewählten Schulen ist durchzuführen.	Stand Juni 2025: Trotz großer Bedenken wurde an der MCS zum 1. Halbjahr des Schuljahres 2024/2025 eine Testphase mit Automaten durchgeführt. Die Testphase hat gezeigt, dass die Hygieneartikel mitunter zweckentfremdet wurden und sich ungenutzt in den Toiletten und im Außengelände der Schule wiederfanden.
Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 26.06.2024			
	WP 20-25 SV 26/061 Erweiterung des Bürgertreffs Lortzingstraße um zwei Kita-Gruppen - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.03.2024 - Antrag des Jugendamtselternbeirats vom 13.03.2024	Um den aktuellen Notstand bei der Versorgung mit Kita-plätzen kurzfristig zu lindern, soll der Bürgertreff an der Lortzingstraße durch eine zweigruppige Erweiterung der dort bereits bestehenden Kita ausgebaut werden.	Stand Juni 2025: Der ehemalige Bürgertreff ist inzwischen vollständig zurückgebaut. Nach Erteilung der Baugenehmigung folgt nun der eigentliche Ausbau zur Kita, anschließend die Umbauten in den Bestandsräumen der Kita Traumquelle und der Durchbruch zum „Neubau“. Neben diesen Maßnahmen wird auch das Dach des ehemaligen Hallenbadgebäudes

			<p>saniert und für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorbereitet. Um die Gruppen mit mehr Tageslicht zu belichten, werden in das Dach zusätzliche Lichtkuppeln eingebaut. Für die Ausbaugewerke wird zurzeit das vorgeschriebene Vergabeverfahren durchgeführt.</p> <p>Die Durchführung der gesamten Baumaßnahme ist so geplant, dass die beiden neuen Kita-Gruppen zu Beginn der KiTa-Jahres 2026/2027 nach den Sommerferien 2026 eröffnet werden können.</p>
Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 17.12.2024			
	<p>WP 20-25 SV 26/069 263-24 Antrag der Fraktion Bündnis '90/DIE GRÜNEN vom 11.06.2024: Aufschaltung der Brandmeldeanlage für das Archiv</p>	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Brandmeldeanlage im städtischen Archiv mit der Feuerwehr zu verbinden, um ein unverzügliches Eingreifen im Brandfall zu garantieren.</p>	<p>Stand Juni 2025: Die Maßnahme befindet sich nach Freigabe des Haushaltes 2025 in der Planung. Der Umsetzungszeitraum ist abhängig davon, in welchem Umfang Teile der bestehenden Anlage für die Aufschaltung auf die Feuerwehr erneuert werden müssen.</p>
	<p>WP 20-25 SV 01/197 Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen v.10.09.2024; Infokampagne Klimaneutrale Stadt</p>	<p>Beteiligung an der kreisweiten Website des Kreises Mettmann</p>	<p>Stand Juni 2025: Die Stadt Hilden beteiligt sich an der kreisweiten Klimaschutz-Website des Kreises Mettmann. Ziel der Plattform ist es, die Themen Klimaschutz, Klimaanpassung, Klimaneutralität und Nachhaltigkeit im gesamten Kreis einheitlich und sichtbar zu präsentieren.</p> <p>Inzwischen haben zwei Beteiligungsformate stattgefunden, an denen auch die Klimaschutzbeauftragte der Stadt Hilden mitgewirkt hat. Dabei wurden in Abstimmung mit den Kommunen unter anderem inhaltliche Schwerpunkte, das Layout der Seite sowie Detailfragen wie Kalenderpflege, Zugriffsrechte für die Städte und die Gestaltung von Karten erarbeitet.</p>

			Der Kreis Mettmann setzt aktuell einen ersten Webseiten-Entwurf um.
Beschlusskontrollen aus der Sitzung des Rates vom 26.02.2025			
	WP 20-25 SV 20/252 Antrag BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 11.02.2025: Der Rat der Stadt Hilden beschließt die Prüfung einer Beherbergungssteuer für Hilden	Im Zuge der Haushaltskonsolidierung prüft die Stadt Hilden bis zu Beginn des vierten Quartales 2025, aber auf jeden Fall bis zu den Haushaltsplanberatungen für 2026 die Einführung einer Beherbergungssteuer in Hilden.	Stand Juni 2025: Das Prüfungsergebnis einer Beherbergungssteuer wird im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 02.07.2025 zur Kenntnis genommen

9 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

9.1 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 31.03.2025 WP 20-25 SV 20/260

Der Rat der Stadt Hilden nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 31.03.2025 zur Kenntnis.

9.2 Änderung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule WP 20-25 SV 41/116

Vorsitzender Bürgermeister Dr. Pommer stellte fest, dass keine Wortbeiträge vorlagen, und ließ daraufhin unmittelbar über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur und Heimatpflege sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die nachfolgende 2. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 und die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024:

2. Nachtragssatzung zur Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 09.07.2025 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Die Schulsatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Aufgabe

Die Stadt Hilden verfolgt mit ihrer „Musikschule der Stadt Hilden“ ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Musikschule Hilden ist eine voll ausgebaute Musikschule im Sinne des Strukturplans des Verbandes deutscher Musikschulen.

Als öffentliche Musikschule ist sie eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, ein Ort der Kunst und der Kultur, ein Ort für Bildung und Begegnung.

In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Das Angebot der Musikschule ist zugangsoffen, dies im räumlichen wie im sozialen Sinne als Kennzeichen öffentlicher Musikschularbeit, und es folgt bundesweiten Qualitätsstandards.

Die Musikschule ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung innerhalb der kommunalen Bildungslandschaft.

Die Lernorte ihres musikalischen Bildungsangebotes sind sowohl in der Musikschule selbst als auch bei anderen Einrichtungen im kommunalen Kontext angesiedelt. Hier kommt den Kooperationen mit Kindertagesstätten, Schulen und vielfältigen weiteren Einrichtungen und Akteuren in der Kommune besondere Bedeutung zu.

Die Hinführung zum aktiven Musizieren korrespondiert mit Freude am Lernen, am eigenen Tun, an der Leistung und am Erfolg. Neben der individuellen Förderung am Instrument (und/oder der Stimme) ist in der Musikschule besonders das regelmäßige gemeinsame Musizieren in Ensembles fester Bestandteil der Ausbildung.

Mit ihren Veranstaltungen und Auftritten ermöglicht die Musikschule ihren Schülerinnen und Schülern unmittelbare kulturelle Teilhabe innerhalb der Kommune und gestaltet gleichzeitig maßgeblich das Kulturangebot vor Ort mit.

Im Sinne des KGSt-Gutachtens „Musikschule“ 1/2012 sowie der „Leitlinien und Hinweise“ des Deutschen Städtetages zur Musikschule vom 24.02.2010 ist das Ziel der Musikschularbeit insgesamt, die kulturelle (insbesondere musikalische) Bildung für die Bevölkerung Hildens sicherzustellen, im Einzelnen umfasst dies:

- Die Musikalische Grundbildung
- Die Breitenförderung
- Die Begabtenfindung und –förderung
- Ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium

- Die Befähigung zum aktiven Musizieren im Laienbereich bis ins hohe Alter • Die Förderung von Begegnung und Verständigung in und mit der Musik

§ 2 Stellung

Die Stadt Hilden ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3 Zuwendungen

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen. Die Gebietskörperschaft erhält bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufbau

- 5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) wie folgt:
 - a) Grundstufe
Eltern-Kind-Gruppen und Angebote für 3-Jährige;
Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre, in der Regel in Kooperation mit örtlichen Kindertageseinrichtungen
 - b) „JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“
Musikpraktischer Unterricht für Kinder des 1. bis 4. Schuljahres im Rahmen und nach
den Vorgaben des gleichnamigen Landesprogramms NRW in Kooperation mit den örtlichen Grundschulen.
 - c) Unter- bis Oberstufe
Gruppen- oder Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Ensembles (Kammermusikgruppen, Orchester, Chöre, Band-Besetzungen) sowie durch Kurse in Musiktheorie und musikalische Projekt- / Workshop-Angebote

Für den Anfangsunterricht können Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel die Dauer eines Schuljahres nicht überschreiten.

§ 6 Leitung

- 6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft mit entsprechenden Zusatzqualifikationen geleitet – Schulleitung.
- 6.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule einschließlich der Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und

Lehrkräften, das Personalmanagement sowie die Haushaltsverantwortung für das Sachgebiet.

- 6.3 Die der Schulleitung und den bei der Stadt Hilden angestellten Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten sind in der „Dienstanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden“ näher geregelt. Die Dienstanweisung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister nach vorheriger Anhörung der Schulleitung, des Personal- und des Lehrerrates erlassen.

§ 7 Unterrichtszeiten

- 7.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemein bildenden Schulen in NRW.

7.2

- a) Die Elementare Musikerziehung (Grundstufe) erfolgt in direkter und enger Abstimmung mit den kooperierenden Kindertagesstätten in verschiedenen Zeiteinheiten und Gruppenzusammenstellungen.
- b) Im Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ richten sich die Unterrichtszeiten nach den Vorgaben des Landesprogramms.
- c) Die Unterrichtseinheit im Instrumental- / Gesangsunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten. Neben dem regelmäßig 1 x wöchentlich stattfindenden Unterricht werden auch Schnupperstunden, Einführungskurse und (nur für Erwachsene) Kompaktkurse mit geringerer Stundenzahl angeboten.

Der Unterricht findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. In besonderen Situationen wie bspw. einer behördlichen Schließung oder Einschränkung des Unterrichtsbetriebes der Musikschule in Folge einer Pandemie o. Ä. kann der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich online erfolgen. Nur wenn die/der Schüler*in den Unterricht in Online-Form nicht in Anspruch nimmt, erfolgt eine Erstattung der Unterrichtsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung.

Darüber hinaus kann der Unterricht in begründeten Ausnahmefällen, zeitlich befristet und nach Genehmigung durch die Schulleitung in Form von Online-Unterricht erfolgen, wenn dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

- d) Im Ensemblebereich sind (je nach Größe und Art des Ensembles) Unterrichtseinheiten von 30 bis 120 Minuten wöchentlich oder auch ein- oder zweimal im Monat möglich.

§ 8 Unterrichtsfächer

- 8.1 Gemäß dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) hält die Musikschule ein breit gefächertes Angebot an Instrumental- und Vokalfächern bereit:

Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass u.a.

Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Mandoline, Harfe u.a.

Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette,

Fagott, Saxophon u.a.

Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn, Tuba u.a.

Tasteninstrumente: Klavier, Keyboard, Akkordeon u.a.

Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauken, Mallets, Cajón, Perkussions-Instrumente

Gesang: Klassischer Gesang, Pop-/Jazz-Gesang

- 8.2 Im Ensemblebereich hält die Musikschule eine Vielfalt von Ensemblefächern unterschiedlicher Besetzungen und Stilrichtungen bereit wie beispielsweise:
Vokal-Ensemble / Chor, Streichorchester, Kammerorchester und weitere kammermusikalische Besetzungen, Sinfonieorchester, Zupforchester, Blasorchester, Akkordeon-Ensemble, Percussion- und Trommel-Ensembles, Pop-, Rock- und Jazz-Bands sowie weitere, unterschiedlich besetzte Instrumentalgruppen.
- 8.3 Die Teilnahme an den Ensembles der Musikschule ist gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung auch ohne Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs möglich.

Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden, und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung des Orchesters). Eine Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.

§ 9 Anmeldung und Kündigung

- 9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das jeweils folgende Schulhalbjahr muss bis spätestens 1. Juni oder 1. Dezember eines Jahres erfolgen.
Gleiches gilt auch für die Ummeldung auf ein anderes als das bisher belegte Unterrichtsfach.
Kann die An- bzw. Ummeldung zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Sofern das Unterrichtsangebot nicht ausdrücklich eine befristete Laufzeit beinhaltet, gilt die Anmeldung jeweils für ein Halbjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Halbjahr, es sei denn, der Unterricht wird fristgemäß gemäß § 9.3 bis 9.5 gekündigt.
Kann die An- oder Ummeldung nicht zum gewünschten Termin berücksichtigt werden, verbleibt sie auf der Warteliste zur Einteilung zum nächstmöglichen Termin, sofern kein Widerruf erfolgt.
- 9.2 Die Anmeldung erfolgt in der Regel online über www.hilden.de/musikschule, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Auf Anfrage ist eine Anmeldung auch in Schriftform möglich.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Schülerinnen und Schüler, ggf. der Erziehungsberechtigten und der Zahlungspflichtigen. Die Angabe der Daten erfolgt freiwillig und auf jederzeitigen Widerruf.

Hinweis zum Datenschutz: Die Daten werden zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (Unterrichtseinteilung und Rechnungsstellung) der Musikschule der Stadt Hilden gem. § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW) benötigt. Sie werden gemäß § 14 DSG-NRW

ausschließlich an die Buchhaltung der Stadtkasse der Stadt Hilden zur Einziehung der Gebühren und an die Lehrkräfte zur Planung des Unterrichtes übermittelt.

Mit der Anmeldung zum Unterricht der Musikschule erfolgt außerdem die Zustimmung zur Veröffentlichung von Foto-, Video- und Audio-Aufnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen durch die Musikschule.

Die Bestimmungen der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie ggf. deren gesetzlichen Vertreter*innen regelt, sind ihnen bei der Anmeldung bekannt zu geben.

§ 10 Teilnahme am Unterricht

- 10.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren durch die Erziehungsberechtigten.
- 10.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 9.5).
- 10.3 Bestandteil der Musikschausbildung ist die Teilnahme an regelmäßigen Vorspielen, Konzerten und Veranstaltungen. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.

§ 11 Musikschulgebühren

Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die durch Gebührenbescheide festgelegte Gebühr zu entrichten.

Die Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Leistungen der Schülerinnen und Schüler

- 12.1. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.
- 12.2 Die Lehrkräfte geben den Schülerinnen und Schülern regelmäßig eine Rückmeldung zu ihren Leistungen und bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren auch den Erziehungsberechtigten entsprechende Auskünfte.
- 12.3 Bei erheblichen disziplinarischen Schwierigkeiten in Klassen oder Gruppen sowie bei respektlosem Verhalten anderen Schülerinnen, Schülern oder der Lehrkraft gegenüber kann in vorübergehender oder endgültiger Ausschluss einer Schülerin / eines Schülers vom Unterricht erfolgen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der betreffenden Schüler*in, den Erziehungsberechtigten und dem/der Fachlehrer*in. Die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Halbjahres bleibt davon unberührt.

§ 13 Mitwirkung von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten

- 13.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz
Die Lehrkräfte der Musikschule werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen.
Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann auf eigenen Wunsch an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- 13.2 Das Lehrerkollegium der Musikschule wählt alle 3 Jahre einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Lehrerrat, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Die Wahl findet jeweils in der ersten Gesamtkonferenz des der ablaufenden Amtsperiode folgenden Schuljahres gemäß der durch die Gesamtkonferenz beschlossenen Wahlordnung statt. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- 13.3 Rat der Schülerinnen und Schüler
Auf Wunsch von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern werden alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufen zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser Versammlung wird ein Rat der Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schülerinnen oder Schüler der Mittel- und Oberstufe angehören, ein*e Vorsitzende*r und zwei Stellvertreter*innen.
Der Rat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört zu werden, insbesondere beim Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 14 Schulpflegschaft

- 14.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft
Die Eltern oder der bzw. die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme.
- 14.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft.
Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.
- 14.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre*n Vorsitzende*n, die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturstandes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 14.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.

§ 15 Widerspruch

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern können die Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) anrufen. Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Aufsicht und Haftung

- 16.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikschulveranstaltungen teilnehmen.
- 16.2 Bei Unfällen sowie bei Beschädigung von privatem Eigentum durch unbekannte Dritte während des Musikschul-Unterrichts oder im Verlauf von Musikschul-Veranstaltungen leistet die Stadt Hilden im Rahmen und im Umfange des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 16.3 Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften. Dasselbe gilt für gegen Gebühr überlassene Instrumente. Diese sind pünktlich und unbeschadet zum vereinbarten Termin abzugeben.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2018 außer Kraft.

4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 07.05.2025 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden wird wie folgt geändert:

II. Gebührensatzung

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

- a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
- b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
- c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten

- d) Gebühren für die Teilnahme an befristeten Musikschulangeboten wie Projekten, Kursen und Workshops erhoben.

§ 2 Gebühren und Entgelte

Der Jahresbescheid für 1 a) bis 1 c) enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet. Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 9.3, Abs. 3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im laufenden Schuljahr usw. Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 9 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

Zu 1) a) bis c) werden Gebührenbescheide erstellt. Sie enthalten die Gebühren für den jeweils betreffenden und ausgewiesenen Zeitraum.

- 1) Entstehen der Gebühren:
 - a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.
Für die Teilnahme am Programm „JeKits – Jedem Kind Instrumente Tanzen Singen“ werden im 2. bis 4. Jahr Unterrichtsgebühren erhoben. Diese „Elternbeiträge“ entsprechen in der Höhe den Vorgaben des Landes NRW.
 - b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.
 - c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.
Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 15.03., 15.05., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
 - d) Für die Teilnahme an zeitlich befristeten Angeboten wie Projekten, Kursen und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß Gebührensatzung bzw. der jeweiligen Ausschreibung erhoben. Die Gebühren für zeitlich befristete Angebote sind zu den jeweils nächsten Zahlungsterminen 15.03., 15.05., 15.09. und/oder 15.11. fällig.
Alle Projekte, Kurs- und Workshop-Angebote sind von Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9 ausgenommen. Sozialermäßigungen gemäß § 6 sind möglich.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Für die Teilnahme an Ensemblefächern werden von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten nach § 2 Ziffer 1) a) und b) keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die unterstützende Mitwirkung von erwachsenen Gastmusiker*innen in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei. Davon ausgenommen sind reine Erwachsenen-Ensembles.

Für das Überlassen schuleigener Instrumente, die speziell für den Einsatz in Ensembles ausgehändigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Ein Anspruch auf anteilige Erstattung von Unterrichtsgebühren besteht, wenn der Unterricht mehr als einmal im Halbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausgefallen ist und nicht nachgeholt wurde.
- 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen über einen längeren Zeitraum (> 3 Wochen) nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Unterrichtsgebühr für die ausgefallenen Unterrichtsstunden (ab der zweiten aus diesem Grund ausgefallenen Unterrichtsstunde in Folge) erstattet.

§ 5 Ermäßigungen

Folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich:

- 1) Sozialermäßigung gemäß § 6 der Gebührensatzung;
- 2) Familienermäßigung gemäß § 7 der Gebührensatzung;
- 3) Mehrfachermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung gemäß § 8 der Gebührensatzung;
- 4) Sonderermäßigungen gemäß § 9 der Gebührensatzung.
Von den Ermäßigungen ausgenommen sind die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten sowie die Gebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Empfängern von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden werden auf Antrag Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühren.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gemäß §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühren gemäß § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft nach dem Meldegesetz lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35 %,
- b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40 %,
- c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45 %,

- d) für das Familienmitglied mit der fünft höchsten Gesamtgebühr 50 %,
- e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächst höheren Gesamtgebühr 55 %

Familienermäßigung - vor Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 8 - gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung im Rahmen der besonderen Talentförderung

Im Rahmen der besonderen Talentförderung kann die Leitung der Musikschule die Belegung eines oder mehrerer zusätzlicher Unterrichtsfächer durch Gewährung einer Ermäßigung der entsprechenden Unterrichtsgebühr um 20 % unterstützen.

Diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.

Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sonderermäßigung gewährt werden. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus der Musikschulleiterin / dem Musikschulleiter, der stellvertretenden Leiterin / dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

§ 10 Gebührentarife

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer*innen-Zahl	Gebühren-Anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Person
				Euro	Euro
1a	Einzelunterricht als Förderunterricht	45	1	90,50	1.086,00
1b	Einzelunterricht	45	1	125,50	1.506,00
1c	Einzelunterricht	30	1	65,25	783,00
1d	Einzelunterricht Als Förderunterricht online	45	1	90,50	1.086,00
1e	Einzelunterricht online	45	1	125,50	1.506,00
1f	Einzelunterricht online	30	1	65,25	783,00
2a	Gruppenunterricht	30	2	35,75	429,00
2b	Gruppenunterricht	45	2	51,50	618,00
2c	Gruppenunterricht	45	3 bis 6	30,50	366,00
2d	Gruppenunterricht online	30	2	35,75	429,00
2e	Gruppenunterricht online	45	2	51,50	618,00
2f	Gruppenunterricht online	45	3 bis 6	30,50	366,00
3	Ensembleunterricht	30 bis 120	3 bis 65	19,00	228,00
4	Elementare Musikerziehung	45	8 bis 15	21,50	258,00
5	Elementare Musikerziehung	30	8 bis 15	14,50	174,00

Der Unterricht der Musikschule findet regulär grundsätzlich in Form von Präsenzunterricht statt. Online-Unterricht ist nur in besonderen Situationen und nach Genehmigung durch die Schulleitung möglich.

Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten	Gebühren- anteil / Monat	Gebühr pro Jahr pro Instru- ment
	Euro	Euro
Anschaffungswert des Instrumentes bis 500 €	8,00	96,00
Anschaffungswert des Instrumentes über 500 €	15,00	180,00

„JeKits - Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“
(gemäß Vorgaben des Landesprogramms)

Tarif	Unterrichtsart	Min. / Woche	Teilnehmer*innen- Zahl	Gebühren- Anteil / Mo- nat	Gebühr pro Jahr pro Per- son
				Euro	Euro
5a	„JeKits I“ im 1. Grundschuljahr	45 bis 60	in Klassenstärke	0,00	0,00
5b	„JeKits II“ im 2. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchesterangebot)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	25,00	300,00
5c	„JeKits III / IV“ im 3. / 4. Grundschuljahr (Instrumentalgruppe und Orchesterangebot)	30 bis 45 45	2 bis 6 ca. 16	30,50	366,00
5d	Lehainstrument für „JeKits II - IV“			0,00	0,00

Kursbereich

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Kurseinhei- ten	Teilnehmer*innen- Zahl	Gebühren- Anteil / Mo- nat	Gebühr pro Jahr pro Per- son
					Euro
6a	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“ oder „Bambini“	15 x 45 Min.	8 bis 13		100,00
6b	Kleinkinder-Kurs „Piccolini“ oder „Bambini“	15 x 30 Min.	8 bis 13		66,50
7a	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 30 Min.	1		20,00
7b	Schnupperstunde Instrument oder Gesang	1 x 45 Min.	1		30,00
7c	Einführungskurs Instrument oder Gesang	5 bis max. 16 x 30 Min.	1		98,00 bis max. 314,00

Nur für Erwachsene

Tarif	Unterrichtsart	Anzahl und Dauer der Kurseinhei- ten	Teilnehmer*innen- Zahl	Gebühren- Anteil / Mo- nat	Gebühr pro Jahr pro Per- son
--------------	-----------------------	---	-----------------------------------	---	---

					Euro
8a	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	1		138,00
8b	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	1		207,00
8c	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	1		276,00
8d	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	1		414,00
8e	Kompaktkurs	5 x 30 Min.	2		75,00
8f	Kompaktkurs	5 x 45 Min.	2		112,50
8g	Kompaktkurs	10 x 30 Min.	2		150,00
8h	Kompaktkurs	10 x 45 Min.	2		225,00
9	Ensemble-Coaching	60 bis 90 Min. (1 x im Monat)	3 bis 40		142,50

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren gemäß der jeweiligen Ausschreibung erhoben.

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Tarif 1a) Einzelunterricht als Förderunterricht

Im Rahmen der Talentförderung kann die Leitung der Musikschule auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach ausdrücklicher Empfehlung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer 45 Minuten Einzelunterricht als Förderunterricht (bis auf Widerruf) bewilligen.

Schülerinnen und Schüler, die diesen Förderunterricht erhalten, verpflichten sich gleichzeitig

- a) mindestens einmal im Halbjahr bei einem Klassenvorspiel, einem Auftritt oder einer anderen Veranstaltung der Musikschule mitzuwirken;
- b) das Angebot „Musik entdecken und verstehen“ (Musiktheorie) der Musikschule wahrzunehmen;
- c) regelmäßig in einem Musikschul-Orchester oder -Ensemble mitzuwirken und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen. Bei Klavier-Schülerinnen und -Schülern ist eine regelmäßige kammermusikalische Betätigung und/oder die Mitwirkung bei Vorspielen, Konzerten und Wettbewerben als Begleitung gleichbedeutend.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Tarif 1b) Einzelunterricht

Sind die Bedingungen für den Einzelförderunterricht nicht erfüllt, so kann dennoch auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Unterrichtszeit auf 45 Minuten erweitert werden. Die Unterrichtsgebühr wird in diesem Fall jedoch nicht unter Fördergesichtspunkten festgelegt.

§ 11 Erwachsenenzuschlag

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen Erwachsenenzuschlag von 25 %.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung der Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Hilden vom 01.02.2024 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich **beschlossen** bei

54 Ja-Stimmen: CDU (22) SPD (14), Bündnis 90/Die Grünen (14), BA (2), Ratsmitglied Kalversberg (1) und Bürgermeister Dr. Pommer (1) und

7 Nein-Stimmen: FDP (3), AfD (4).

9.3	1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz	WP 20-25 SV II/024
-----	--	-----------------------

Vorsitzender Bürgermeister Dr. Pommer stellte fest, dass keine Wortbeiträge vorlagen, und ließ daraufhin unmittelbar über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 02. Juli 2025 beschließt der Rat der Stadt Hilden folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016:

1. Nachtragssatzung zur

Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden am 09 Juli 2025 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016 beschlossen:

§ 1

Der Tarif zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW) erhält folgende Fassung:

Tarif zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGeb NRW)

Tarif-Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern nur deutsches Recht zu beachten ist	70 EUR
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, sofern (auch) ausländisches Recht zu beachten ist	100 EUR
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60 EUR
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	80 EUR
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	60 EUR
6.	Vornahme der Eheschließung in den Räumlichkeiten des Standesamtes	20 EUR
7.	Vornahme der Eheschließung in Ambientetrauorten, die außerhalb der Amtsräume des Standesamtes liegen	100 EUR
8.	Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe	gebührenfrei
	Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe im Rahmen einer Trauerzeremonie	20 EUR
9.	Rückstellung von Sterbefällen	25 EUR
10.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	30 EUR
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10 EUR
12.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	110 EUR
13.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG	90 EUR
14.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	35 EUR
15.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	16 EUR
16.	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	16 EUR
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 15 bzw. 16	8 EUR
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in das Personenstandsregister	12 EUR
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	30 EUR
20.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	25 - 80 EUR
21.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	110 EUR
22.	Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 SBGG und Beurkundung von Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 SBGG (§ 45 b PStG-neu)	45 EUR

	Kürzung der Gebühr für die Anmeldung ohne Anschließende Erklärung um zwei Drittel.	
23.	Erteilung einer Bescheinigung über die wirksame Entgegennahme einer Erklärung nach § 2 SBGG (§ 46 Absatz 1 Nummer 3 PStV-neu)	9 EUR
24.	Die Beauftragung eines Datenabrufes durch die antragstellende Person, um nicht selbst Urkunden / Auskünfte einholen zu müssen.	8 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hilden über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz vom 16. März 2016 tritt am 01. August 2025 in Kraft.

gez. Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig **beschlossen** bei 2 Enthaltungen der BA.

9.4 Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek WP 20-25 SV
41/118

Vorsitzender Bürgermeister Dr. Pommer stellte fest, dass keine Wortbeiträge vorlagen, und ließ daraufhin unmittelbar über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Kultur- und Heimatpflege sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die nachfolgende 3. Nachtragssatzung zu Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden vom 01.07.2022:

3. Nachtragssatzung vom 07.05.2025 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden vom 01.07.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbibliothek Hilden ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzerkreis

Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, auf öffentlicher Rechtsgrundlage unter Beachtung der von der Bibliothek erlassenen und in ihren Räumen ausgehängten Hausordnung Medien aller Art und Objekte der LeihBar (Bibliothek der Dinge) zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek Hilden zu benutzen.

Die Benutzung der Einrichtungen der Bibliothek ist kostenfrei. Zum Entleihen von Medien und Objekten ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.

Die Leitung der Bibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3 Anmeldung und Datenschutz nach DSGVO

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung einer sorgeberechtigten Person vorlegen. Juristische Personen melden sich durch von ihnen bevollmächtigte Personen an.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung wird bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift bzw. die einer sorgeberechtigten Person anerkannt.
- (3) Die Bibliothek erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten). Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, der die Verarbeitung von Daten zur Erfüllung eines Vertrags oder vertraglicher Maßnahmen gestattet:
 - Name der benutzenden Person, ggf. Titel,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - bei Minderjährigen auch Name und Anschrift einer sorgeberechtigten Person,
 - Passwort (anonymisiert),
 - Telefon-/Handynummer (bei Einwilligung),
 - E-Mail-Adresse (bei Einwilligung),
 - Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten.
- (4) Sind für Veranstaltungen der Bibliothek Anmeldungen erforderlich, willigen die Teilnehmer bzw. eine sorgeberechtigte Person per Unterschrift in die Erfassung personenbezogener Daten ein:
 - Name, Vorname (ggf. von Eltern und Kindern),
 - Alter,
 - Telefon-/Handynummer,
 - E-Mail-Adresse.
- (5) Der/die Benutzer*in hat im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten, den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten.
- (6) Die Bibliothek übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur dann, wenn dies im Rahmen der Erledigung ihrer Aufgaben notwendig ist, z. B. an den Vollstreckungsdienst.

§ 4 Benutzungsausweis

- (1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzungsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 6 zu entrichten.
- (2) Jeder Wohnungswechsel und jede Änderung der Personalien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn Personen aufgrund § 10 von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden oder wenn die Bibliothek aus anderen Gründen die Rückgabe verlangt. Dies gilt insbesondere bei offenstehenden Forderungen der Bibliothek (z. B. ausstehende Versäumnisgebühren).

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Medien aller Art und Objekte aus der LeihBar bis zu 28 Tagen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Ausgeliehene Medien und Objekte sind gegen Bearbeitungsgebühren nach § 9 Nr.12 vor-merkbar; bestimmte Medien und Objekte können nur in besonderen Ausnahmefällen vorge-merkt werden.
- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien und Objekte kann durch die Bibliothek begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf in der Bibliothek oder auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vormerkung vorliegt; dabei ist die Kundennummer auf dem Benutzungsausweis anzugeben.
- (5) Die für die Ausleihe vorgesehenen Medien und Objekte müssen durch Selbstverbuchung registriert werden.
- (6) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien und Objekte jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Möglichkeit einer Verlängerung endet um 24:00 Uhr des jeweiligen Fristtages. Nach Ende der Öffnungszeiten eingehende Verlängerungsanträge per E-Mail werden als fristgerecht berücksichtigt, jedoch erst am folgenden Öffnungstag bearbeitet. Die fristgerechte Rückgabe der Medien und Objekte erfolgt während der Öffnungszeiten über die Selbstverbuchungsgeräte in der Bibliothek. Die Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt über die automatisierte Außenrückgabe.
Der Nachweis der fristgerechten Rückgabe der Medien und Objekte (gegen Vorlage des Quittungsbelegs) im ordnungsgemäßen Zustand obliegt den Benutzern. Die Prüfung der zurückgegebenen Medien und Objekte erfolgt erst am nächsten Öffnungstag.
- (8) Werden Medien und Objekte während der Öffnungszeit zurückgegeben, so sind sie nach der Rückbuchung durch die Benutzer selbst in die gekennzeichneten Rückgabecontainer und/oder Regale bei den Selbstverbuchungsautomaten zurückzusortieren. Bei fehlerhaften Rückgaben erfolgt eine Rückmeldung über das Bibliothekspersonal. Bei drittmaliger Zuwiderhandlung erfolgt der Bibliotheksausschluss für ein Jahr durch die Bibliotheksleitung. Eine Rückzahlung der entrichteten Jahresgebühr ist ausgeschlossen. Der Benutzungsausweis ist nach § 4 Abs. 3 zurückzugeben.
- (9) Für Anträge auf Verlängerung besteht kein Anspruch auf Durchführung und Rückbestätigung.

§ 6 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken, Internet

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für diese Vermittlung ist eine Gebühr nach § 9 Nr. 13 zu entrichten. Darüber hinaus übernimmt die nutzende Person Aufwendungen, die der Bibliothek als entleihender Institution in Rechnung gestellt werden.

- (2) Informationen können auch über die Internetzugänge der Bibliothek abgerufen werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind. Die Inanspruchnahme der Internetrecherche unterliegt den Anweisungen des Bibliothekspersonals.

§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Entlehene Medien und Objekte sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Bibliothek übernimmt, außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, keine Haftung für Schäden, die durch die Benutzung der entlehene Medien und Objekte, insbesondere durch eine unrichtige, unvollständige oder dem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entsprechende Verwendung dieser, entstanden sind. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bibliothek oder ihrer Beschäftigten beruhen, bleibt unberührt.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Der/die Benutzer*in haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Die Stadt ist von Forderungen Dritter freizustellen.
- (4) Entlehene Medien und Objekte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien und Objekte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Medien und Objekten hat der/die Benutzer*in Ersatz zu leisten. Nach Wahl der Bibliothek ist bei Verlust oder bei einer die Benutzung beeinträchtigenden Beschädigung eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen sowie eine Pauschale für die Transponder zu erbringen oder eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes und der Pauschale für Ersatztransponder zu erbringen.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Person.

§ 8 Vollstreckung - Versäumnisgebühren

- (1) Für Medien und Objekte, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Versäumnisgebühr richtet nach § 9 Nr. 7 bis Nr. 9.
- (3) Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn eine schriftliche Zahlungsaufforderung nicht erfolgt ist.
- (4) Werden ausgeliehene Medien und Objekte nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, so ist die Bibliothek berechtigt, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien und Objekte Schadenersatz zu verlangen. Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist verweigert die Bibliothek die Annahme dieser Medien und Objekte. Der zu leistende Schadenersatz enthält die Kosten der Ersatzbeschaffung, eine Bearbeitungspauschale sowie eine Pauschale für die Transponder (§ 9 Nr. 10 und Nr. 11).

- (5) Bei offenen Gebühren ist keine Verlängerung der Medien und Objekte online über BIBNET möglich. Ab 10 € ist der Benutzungsausweis gesperrt. Die Ausleihe von Medien und Objekten über die Selbstverbuchungsgeräte und die Nutzung der Internet-Zugänge ist erst nach Freischaltung durch Bezahlung wieder möglich.
- (6) Bei offenen Gebühren ist das Personal berechtigt, das Benutzerkonto zu sperren. Die Sperrung erfolgt unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Eine Verpflichtung zur schriftlichen Mahnung besteht nicht.

§ 9 Höhe der Gebühren

		Euro
1.	Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	frei
	Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII mit Wohnsitz in Hilden	frei
	Inhaberinnen und Inhaber des Ehrenamtskarte NRW Hilden	frei
2.	Jugendliche von 12 bis 17 Jahren (pro Jahr), sowie Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen und Vollzeitschülerinnen und -schüler an (Berufs-)Kollegschaften, Abendrealschulen und Abendgymnasien, Auszubildende und Studierende zwischen dem 18. und vollendeten 29. Lebensjahr.	7,00
3.	Erwachsene und juristische Personen (pro Jahr)	20,00
4.	Familien mit beliebig vielen Ausweisen für Personen eines gemeinsamen Haushalts (pro Jahr)	23,00
5.	Tagesausweis einmalig	2,50
6.	Ersatzausweis	2,50
7.	Überschreiten der Leihfrist pro Gegenstand bei DVDs, Blu-rays, Konsolenspielen pro Einheit und Überschreitungstag	1,00
8.	Kinder und Jugendliche zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei allen anderen Medien pro Medieneinheit und Objekten pro Objekt für jede angefangene Überschreitungswöch	1,00
9.	Bei Erwachsenen erhöht sich die Versäumnisgebühr nach Abs. 8 je Medieneinheit und je Objekt für jede Überschreitungswöch um jeweils 2,00 €:	
	- 1. Überschreitungswöch	1,00
	- 2. Überschreitungswöch	3,00
	- 3. Überschreitungswöch	5,00
10.	Bearbeitungspauschale für Ersatzbeschaffung	10,00
11.	Pauschale für Ersatztransponder	1,50
12.	Vormerkung	1,00
13.	Bestellung im auswärtigen Leihverkehr zzgl. einer evtl. Aufwandsentschädigung nach § 6	1,50
14.	Verbrauchsmaterial für die Nutzung von Medien und Objekten der LeihBar	3,00
15.	Leihgebühr pro Bestseller	2,00
16.	Leihgebühr pro Blu-ray, DVD (aktuelle Spielfilme)	2,00
17.	Leihgebühr pro Konsolenspiel für Erwachsene	2,00
18.	Ersatz-/Verlustgebühr für Verpackungen/Beilagen von CDs, Tonies, Hörbücher und Konsolenspiele	1,50
19.	Ersatz-/Verlustgebühr für Aufbewahrungsbehälter von Objekten der LeihBar, Medien und Tonieboxen	3,00
20.	Ersatz-/Verlustgebühr für Spieleteil	1,50
21.	Pro Kopierpapier, pro Laminierfolie zur Nutzung vor Ort	0,10
22.	Flohmarkt Medien	0,50
23.	Flohmarkt Gaming	2,00

Ausnahmen von den oben genannten Gebühren sind bei besonderen Anlässen durch die Bibliotheksleitung möglich.

Leihfristen der Stadtbibliothek Hilden

Bücher	28 Tage
Medienpakete	28 Tage
Spiele	28 Tage
Hörbücher	28 Tage
CDs - Sach	28 Tage
CDs - Kinder	28 Tage
CDs - Musik	28 Tage
Tonies	28 Tage
Tonieboxen	28 Tage
TipToi-Stifte	28 Tage
Themenkoffer	28 Tage
Objekte der LeihBar	28 Tage
Mobile CD- & DVD-Player	28 Tage
Bestseller	28 Tage
Konsolenspiele / Zubehör	28 Tage
Zeitschriften	14 Tage
DVDs, Sach-DVDs, Musik-DVDs & Blu-rays	14 Tage

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Hilden tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Hilden vom 01.07.2022 mit allen dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich **beschlossen** bei

45 Ja-Stimmen: CDU (22) SPD (14), FDP (3), AfD (4), Rm Kalversberg (1) und Bürgermeister Dr. Pommer (1) sowie

16 Nein-Stimmen: Bündnis 90/Die Grünen (14), BA (2).

9.5 Anpassung Entgeltrichtlinie für die Nutzung von Sportstätten

WP 20-25 SV
40/053

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung einstimmig von der Tagesordnung abgesetzt.

10 Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen der Stadt Hilden:
Bericht 2025

WP 20-25 SV
IV/035

Rm Joseph/FDP erklärte, die FDP-Fraktion finde die aufgezeigten Maßnahmen gut; ihre Zustimmung erfolge jedoch vorbehaltlich der Ergebnisse der anstehenden Haushaltsplanberatungen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz:

Folgende 14 Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen erarbeitet bzw. fortgeführt:

- A.005 Kommunale Wärmeplanung
- B.003 Umstellung Fahrzeugpark auf möglichst emissionsarme Antriebstechniken
- B.023 Beschaffung vollelektrischer Fahrzeuge bei Ersatzbeschaffungen der Abfallbeseitigung
- C.001 Sicherung und Entwicklung Stadtwald
- D.002 Anlage / Erweiterung landschaftsgerechter Regenrückhaltebecken
- D.011 Entsiegelung von öffentlichen Verkehrsflächen
- E.019 Überprüfung der Potentiale zur Installation von Photovoltaik-Anlagen auf städtischen Gebäuden
- E.024 Einführung Energiemanagementsystem
- F.016 Erarbeitung einer THG-Bilanz auf Basis der Erhebungen des Kreises Mettmann
- G.005 Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen zur Stärkung der Wahrnehmung der Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung in der Öffentlichkeit
- G.006 Schaffung einer zentralen Informationsplattform zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsthemen in Hilden
- G.007 Kampagne zur Information und Bewerbung zum Thema Dach-/Fassadenbegrünung, Entsiegelung, Begrünung
- G.010 Energiewende-Kampagne zur Steigerung des PV-Ausbaus
- G.011 Aufsuchende Energieberatung über die „Energiekarawane“

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich **beschlossen** bei

57 Ja-Stimmen: CDU (22), SPD (14), Bündnis 90/Die Grünen (14), FDP (3), BA (2)
Rm Kalversberg (1) und Bürgermeister Dr. Pommer (1) sowie

4 Nein-Stimmen: AfD

Einleitend verlas Vorsitzender, Bürgermeister Dr. Pommer, den geänderten Beschlussvorschlag, der auf die Vorberatung im Jugendhilfeausschusses zurückging.

Rm M. Münnich/Grüne äußerte ihr Bedauern darüber, dass die ursprüngliche Planung nicht umgesetzt werde, zeigte jedoch zugleich Verständnis für die Notwendigkeit zu Sparen. Aufgrund der in den vorberatenden Fachausschüssen erzielten Kompromisse kündigte die Fraktion ihre Zustimmung zum geänderten Beschlussvorschlag an. Ergänzend regte sie an, den Beschluss dahingehend zu erweitern, dass die weitere Raumplanung in enger Abstimmung mit den Schulen erfolgen solle.

Beigeordneter Stuhlträger stellte klar, dass die Beteiligung der Schulleitungen sowie der OGS-Leitung selbstverständlich sei und dies zum laufenden Geschäft der Verwaltung gehöre. Infolge dieser Zusicherung zog Rm M. Münnich/Grüne die beantragte Ergänzung zurück.

Rm Reffgen/BA stellte den Antrag, im Hinblick auf das geplante Mensagebäude mit vier zusätzlichen Klassenräumen die modulare Bauweise zu prüfen, um eine zügigere Realisierung zu ermöglichen. Beigeordneter Stuhlträger entgegnete, dass die modulare Bauweise dem Stand der Technik entspreche und es selbstverständlich sei, dass in der Vorentwurfsplanung jeweils die kostengünstigste Variante untersucht werde. Der Antrag sei daher aus Sicht der Verwaltung obsolet.

Geänderter Beschlussvorschlag aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses:

Der Rat der Stadt Hilden beauftragt nach Vorberatung im Ausschuss für Schule und Sport sowie im Jugendhilfeausschuss die Verwaltung, eine Machbarkeitsstudie in drei Modulabschnitten durchzuführen und nach jedem Abschnitt zu berichten.

Das 1. Modul wird als Entwurfsplanung mit Erstellung der §13-Unterlagen (mit Kostenberechnung) entsprechend den Ausführungen der Verwaltung durchgeführt.

Im Rahmen der Planung wird entweder nachgewiesen, dass in den Bestandsgebäuden nach Fertigstellung des neuen Baukörpers ausreichend Räume für Verwaltung, Besprechung und interdisziplinäres Arbeiten zur Verfügung stehen oder die fehlenden Räume sind zusätzlich im Neubau zu integrieren. Ebenfalls sollen in der Planung Varianten zum Standort des Baukörpers und der KiTa untersucht werden.

Anschließend ist auf Basis der Entwurfsplanung des 1. Abschnitts als 2. Modul der Umbau der Bestandsgebäude mit dem Umbau der Räume zu 3 x 4 90m²-Klassenräumen zuzüglich der notwendigen pädagogischen Nebenräume als Entwurfsplanung mit Kostenberechnung zu planen.

Gleichzeitig mit dem 2. Modul ist als 3. Modul die Errichtung einer Kita inkl. Außenanlagen auf dem Schulgrundstück als Entwurfsplanung mit Kostenberechnung zu planen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig **beschlossen**.

12	Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der Alttextilverwertung vom Kreis Mettmann auf die Stadt Hilden
----	--

WP 20-25 SV 68/055

Rm Joseph/FDP erklärte, er befürworte grundsätzlich eine Rückübertragung entsprechender Aufgaben an den Kreis, werde dem Vorschlag jedoch zustimmen, da die gesetzliche Ausgangslage in diesem Fall anders gelagert sei.

Rm Reffgen/BA kündigte die Ablehnung des Beschlussvorschlags an, da das Angebot auf dem Bauhof in Konkurrenz zur Altkleidersammlung der karitativen Verbände stehe und nicht unterstützt werde.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden stimmt dem Abschluss des in der Anlage zur Vorlage beiliegenden Entwurfs eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Hilden zu und beauftragt den Bürgermeister, ihn für die Stadt Hilden zu unterschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich **beschlossen** bei

59 Ja-Stimmen: CDU (22), SPD (14), Bündnis 90/Die Grünen (14), FDP (3), AfD (4), Rm Kalversberg (1) und Bürgermeister Dr. Pommer (1) sowie

2 Nein-Stimmen: BA

13 Anträge

13.1 Antrag der SPD vom 16.05.2025: Berufliches Inklusionskonzept für die Stadtverwaltung Hilden	WP 20-25 SV 10/072
--	-----------------------

Einleitend gab Vorsitzender, Bürgermeister Dr. Pommer, folgende Erklärung ab:

„Sehr geehrten Damen und Herren,

mit dem Antrag zum beruflichen Inklusionskonzept für die Stadtverwaltung Hilden wird ein Thema aufgegriffen, das für uns alle von hoher Relevanz ist: die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Berufsleben.

Ich möchte nochmals unterstreichen, wie wichtig uns als Verwaltung und auch mir persönlich dieses Thema ist. Bereits heute engagiert sich die Stadt Hilden umfassend für ein inklusives Arbeitsumfeld. Unsere Strukturen, Angebote und Verfahren zeigen dies und wir sehen uns hier gut aufgestellt. Deshalb vertreten wir weiterhin unsere Sitzungsvorlage und die Beschlussempfehlung.

Wir erkennen aber auch an, dass wir noch besser werden können und der Wunsch nach einem intensiveren Austausch zu diesem wichtigen Thema besteht.

Deshalb werde ich den Dialog mit dem Behindertenbeirat und dem Verein „Gemeinsam leben lernen“ suchen und zu einem Gesprächsformat einladen, an dem alle relevanten Fachbereiche der Verwaltung einschließlich unserer Inklusionsberaterin teilnehmen werden. Gemeinsam mit Ihnen möchte ich diskutieren, welche Strukturen, Arbeitsweisen und Maßnahmen verbessert werden können, um die inklusive Kultur innerhalb der Stadtverwaltung weiterzuentwickeln.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!“

Rm K. Buchner/SPD betonte, es sei bekannt, dass die Stadt bereits Maßnahmen umsetze, dennoch wünsche sich die SPD-Fraktion eine konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema. Auch andere Fraktionen im Kreis widmen sich bereits diesem Thema. Der Antrag solle dazu einladen, gemeinsam mit allen Beteiligten in den Austausch zu kommen. Weiter kritisierte er, dass die Inklusionsberaterin der Stadt nicht bei der Erstellung der Vorlage beteiligt wurde und dies zu einer einseitigen Betrachtung führe. Er warb für die Zustimmung zum Antrag, um ein wichtiges Signal zu

senden und die Entwicklung eines Konzeptes anzustoßen.

Rm Reimann/Grüne befürwortete die Zusage der Verwaltung, dass Gespräch zu suchen. Sie betonte, dass Inklusion sich nicht auf eine Quote beschränken dürfe, sondern Strukturen erfordere, die echte Teilhabe ermöglichen. Der Antrag der SPD-Fraktion eröffne neue Perspektiven und rege dazu an, über den Tellerrand hinauszuschauen. Diese Haltung sei im Jahr 2025 wichtig, um nicht nur zu verwalten, sondern zu gestalten.

Antragstext:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Rat der Stadt Hilden, die beruflichen Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung bei der Stadtverwaltung zu steigern. Hierzu soll ein Konzept unter Beteiligung des Behindertenbeirates erarbeitet werden, um mehr Praktikums-, Ausbildungs-, Studien- und Berufsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Dabei sollen unter anderem folgende Aspekte in dem Inklusionskonzept berücksichtigt werden:

1. Schaffung von barrierefreien Arbeitsplätzen und Umgebungen in Dienststätten.
2. Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Führungskräften zu Inklusion, Diversity und Barrierefreiheit, um ein inklusives Arbeitsumfeld bei der Stadt zu schaffen.
3. Einrichtung eines internen Förderprogramms, um Praktikantinnen und Praktikanten sowie Mitarbeitende mit Behinderung in ihre Karriereentwicklung zu fördern und zu unterstützen.
4. Kooperationen mit Behindertenorganisationen und -verbänden, um Menschen mit Behinderung für das Unternehmen zu gewinnen und ihre Bedürfnisse besser zu verstehen.
5. Einbezug von städtischen Beteiligungsunternehmen und -verbänden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich **abgelehnt** bei

30 Ja-Stimmen: SPD (14), Bündnis 90/Die Grünen (14), BA (2) sowie

31 Nein-Stimmen: CDU (22), FDP (3), AfD (4), BA (2), Rm Kalversberg (1) und Bürgermeister Dr. Pommer (1)

13.2 Antrag der SPD vom 16.05.2025: Inklusion auf der Ausbildungs- und Studienbörse

WP 20-25 SV
80/037

Rm Bauer/SPD betonte, dass die in der Stellungnahme der Verwaltung genannten Alternativen nicht ausreichen und die SPD-Fraktion den Antrag daher aufrechterhalten werde. Sie regte an, beispielsweise die Agentur für Arbeit oder die Integrationsfachdienste zur Börse einzuladen, um dort eine niederschwellige Beratung zu ermöglichen.

Rm Anfang/CDU erklärte, dass die CDU-Fraktion den SPD-Antrag nicht für zielführend halte und verlas einen alternativen Antrag der Fraktion:

„Die CDU Hilden beantragt, bei der Durchführung der Ausbildungsbörse eine „Stille Stunde“ einzurichten. Vorzugsweise am Anfang der Ausbildungsbörse.“

[Anmerkung der Schriftführung: Der Antrag mit Begründung ist als Anlage zur Niederschrift beigelegt.]

Rm Bauer/SPD äußerte, es handele sich bei dem Vorschlag der CDU zwar um eine gute Idee, die den SPD-Antrag sinnvoll ergänzen könne, jedoch keinen Ersatz darstelle.

Rm Reffgen/BA unterstützte den Antrag der SPD. Gleichzeitig äußerte er den Wunsch, die Vorbereitung der Börse zu erleichtern, etwas indem die Betriebe wie früher im Vorfeld umfangreichere Angaben machten.

Antragstext der SPD:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Rat der Stadt Hilden, dass bei der Planung und Durchführung der Hildener Ausbildungs- und Studienbörse gezielt Betriebe benannt und sichtbar hervorgehoben werden, die Berufsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung anbieten.

Antragstext der CDU:

Die CDU Hilden beantragt, bei der Durchführung der Ausbildungsbörse eine „Stille Stunde“ einzurichten. Vorzugsweise am Anfang der Ausbildungsbörse.

Abstimmungsergebnis:

Alternative Abstimmung zwischen dem Antrag der SPD und dem Antrag der CDU:

SPD Antrag: 30 Stimmen von SPD (14), Bündnis 90/Die Grünen (14) und BA (2)

CDU Antrag: 32 Stimmen von CDU (22), FDP (4), AfD (4), Rm Kalversberg (1), Bürgermeister Dr. Pommer (1)

Der CDU Antrag wurde damit mehrheitlich angenommen.

14 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Keine.

15 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

15.1 Antrag CDU: Hilden gegen Einsamkeit

Rm Filatov verlas folgenden Antrag:

„Die CDU-Fraktion Hilden stellt folgenden Antrag:

1. Der Rat der Stadt Hilden erkennt „Einsamkeit“ als aufkommendes Problem unserer Gesellschaft an und setzt sich dafür ein, entsprechende Maßnahmen für betroffene Zielgruppen zu ergreifen und dieses Thema aus der Tabuzone zu holen.

2. Die Stadtverwaltung erarbeitet zur Sitzung des Sozialausschusses am 19. November ein gesamtheitliches Konzept „Hilden gegen Einsamkeit“.

Begründung:

Das Gefühl der Einsamkeit wird beschrieben als die wahrgenommene Diskrepanz zwischen den erwünschten und den tatsächlichen sozialen Beziehungen. Betroffen sind Menschen jeden Alters insbesondere in Umbruchsphasen.

Einsamkeit ist auch in einer vernetzten Welt allgegenwärtig, obwohl dies nicht immer unbedingt ersichtlich ist. Nicht nur die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unter Einsamkeit und Depressionen leidet, auch Senioren die plötzlich ohne Partnerinnen und Partner leben, steigt stetig an. Jeder siebte Mensch in NRW fühlt sich einsam – es fehlt an Gemeinschaft. Menschen jedes Alters brauchen reale Begegnungen, deshalb kann sozialer Isolation auch nur vor Ort wirksam begegnet werden. Hierbei kann insbesondere das Ehrenamt der Schlüssel zur Bekämpfung von Einsamkeit sein.

Ministerpräsident Hendrik Wüst bezeichnet Einsamkeit als "neue soziale Frage unserer Zeit".

Die ehemalige Familienministerin, Lisa Paus, nannte Einsamkeit ein "unterschätztes Phänomen", das langfristig auch der Demokratie schaden kann: "Wer Vertrauen in die Gesellschaft verliert, verliert auch Vertrauen in die Demokratie, politische Teilhabe nimmt ab, genauso wie die Bereitschaft wählen zu gehen."

In einem gesamtheitlichen Konzept sollen sich auch Best-Practice-Beispiele aus anderen Kommunen wiederfinden, bspw.: Aktion Großer Bruder, Gemeinsam bewegt gesund bleiben, „Schwatzbänke“, Plauderschlange, Stadtteil Cafe, Miteinander Essen & Kochen.“

15.2 Antrag FDP: Querungssicherheit Hofstraße u. Karnaper Straße

Rm Joseph/FDP verlas folgenden Antrag:

„Der Rat der Stadt Hilden wird gebeten, nach Vorberatung im Stadtentwicklungs-ausschuss, wie folgt zu beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, sich mit der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde in Verbindung zu setzen und zu prüfen, ob an der Einmündung der Hofstraße in die Karnaper Straße geeignete verkehrssicherheitsfördernde Maßnahmen zur Verbesserung der Aufmerksamkeit des Kfz-Verkehrs umgesetzt werden können.

Konkret soll geprüft werden, ob die Anbringung auffälliger Warnhinweise in Form von Verkehrszeichen (z. B. Zeichen 133-10 „Fußgänger“) oder alternativ deutlich sichtbarer Fahrbahn-piktogramme möglich ist, um auf die frequentierte Fußgängerquerung an dieser Stelle hinzuweisen und so die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Begründung:

Die Einmündung der Hofstraße in die Karnaper Straße stellt eine potenziell gefährliche Querungsstelle für Fußgänger und Radfahrer dar. Die Verkehrssituation ist durch eingeschränkte Sichtverhältnisse geprägt – insbesondere bei schlechter Witterung oder Dunkelheit. Zusätzlich behindern durchfahrende Linienbusse (Buslinie O3) teilweise die Sicht nachfolgender Autofahrer, was zu verzögerten Reaktionen führen kann.

Zudem wird die zulässige Geschwindigkeit an dieser Stelle von Autofahrern nicht immer eingehalten, was das Risiko für querende Personen erhöht. Eine deutliche Warnung durch Verkehrszeichen oder Piktogramme kann die Aufmerksamkeit erhöhen, das Fahrverhalten positiv beeinflussen und damit die Verkehrssicherheit verbessern.

Besonders schutzbedürftige Gruppen wie Senioren, mobilitätseingeschränkte Personen oder Familien mit Kleinkindern profitieren von einer besseren Wahrnehmbarkeit der Querungsstelle. Die Maßnahme ist kostengünstig, schnell umsetzbar und ein sinnvoller Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr.“

15.3 Anfrage FDP: Straßenmusiker*innen

Rm Joseph/FDP berichtete, von Anwohner*innen der Innenstadt darauf angesprochen worden zu sein, dass der laut Satzung vorgeschriebene Standortwechsel der Straßenmusiker*innen alle 15 Minuten nicht ausreichend kontrolliert werde. Zudem fragte er nach, ob der Einsatz von Lautsprechern zulässig sei.

Beigeordnete Frau Wolke-Ertel erklärte, dass Straßenmusiker*innen gemäß Satzung bis zu 20 Minuten an einem Standort bleiben dürfen und sich anschließend mindestens 100 Meter weiterbewegen müssen. Das Ordnungsamt kontrolliere täglich in der Innenstadt und spreche monatlich etwa 5 bis 10 Platzverweise aus. Der Einsatz von Verstärkern sei grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn, diese werden lediglich zur Hintergrundbegleitung eingesetzt. Das Problem sei bekannt und der Kommunale Ordnungsdienst damit befasst. Zudem wies sie darauf hin, dass Gastronomiebetriebe ein Hausrecht hätten und Musiker*innen im Bereich der Außengastronomie verweisen könnten.

Die Nachfrage, ob auch an Wochenenden und in den Abendstunden kontrolliert werde, bejahte Beigeordnete Frau Wolke Ertel.

15.4 Antrag FDP: Piktogramme in Verkehrsmischflächen in der Innenstadt

Rm Joseph/FDP verlas folgenden Antrag:

„Der Rat der Stadt Hilden wird gebeten, nach Vorberatung im Stadtentwicklungs-ausschuss, die folgende Bitte, bzw. Anregung an die Untere Verkehrsbehörde zu richten:

Bitte/Anregung

Auf den, eigens für Menschen mit Behinderung, angelegten Gehwegen im Bereich der Schwanenstraße und der Mittelstraße auf Höhe des Bürgerhauses werden zeitnah Piktogramme aufgetragen, die diese Wege unmissverständlich als Gehwege ausweisen.

Begründung:

Die erst in jüngster Vergangenheit angelegten Wege für Menschen mit Behinderung, Rollatoren, Kinderwagen, etc. werden zunehmend von Radfahrern und E-Scootern, gerade im Bereich der Schwanenstraße missbraucht. Um Unfällen vorzubeugen, braucht es einen deutlichen Hinweis, dass diese Wege ausschließlich Gehwege sind, bzw. von Menschen genutzt werden dürfen, die z.B. auf einen Rollstuhl angewiesen sind und die ansonsten mit Kopfstein gepflasterten Bereiche nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen nutzen können. Gemäß WP 20-25 SV 66/131 können die Kosten für eine umfassende Umsetzung der Piktogramme aus dem Unterhaltungsbudget des Straßenbaues gedeckt werden.“

15.5 Anfrage FDP: Analyse der Fehlbelegung im Bestand öffentlich geförderten Wohnraums

Rm Joseph/FDP verlas folgende Anfrage:

1. *Hat die Verwaltung aktuell Kenntnis davon, wie viele der sozial geförderten Wohnungen im Bestand von Personen bewohnt sind, die nicht im Besitz eines Wohnberechtigungsscheins sind und die Voraussetzungen für einen solchen nicht (mehr) erfüllen?*
Um Klarheit in diesem Zusammenhang zu erhalten, könnte ein anonymer Abgleich zwischen den im Einwohnermelderegister und den bewilligten Wohnberechtigungsscheinen vorgenommen werden. Das Ergebnis dieser wichtigen Analyse soll den zukünftigen Entscheidungsträgern als Grundlage dienen und zur Planungssicherheit beitragen.
2. *Welche Maßnahmen / Vorgehen werden aktuell von der Verwaltung ergriffen, um in regelmäßigen Abständen abzugleichen, ob der Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein noch Bestand hat.*

Begründung

Es ist davon auszugehen, dass in den folgenden Jahren bis 2034 der Bedarf an sozial gefördertem Wohnraum gleichbleibt, während im selben Zeitraum ca. 800 Wohnungen aus der Mietpreis- und Belegungsbindung fallen.

Bevor weiterer, bzw. neuer sozial geförderter Wohnraum durch die Gemeinde gebaut wird und mögliche private Investoren gezwungen werden sozial geförderten Wohnraum zu schaffen, sollte der Status quo geklärt sein.“

15.6 Antrag BA: Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf großflächigen Industriedächern

Rm Reffgen/BA verlas folgenden Antrag:

„Die Stadt Hilden weist unter Wahrung aller gesellschaftsrechtlich notwendigen Beschlüsse die jeweils zuständigen Geschäftsführer der Beteiligungsunternehmen der Stadt Hilden an, dass die Stadtwerke Hilden GmbH ein Konzept zur Förderung gewerblicher Dach-Photovoltaik-Anlagen erarbeiten. Ziel dieses Konzepts soll insbesondere sein, Dach-Photovoltaik-Anlagen auf gewerblich genutzten Bauten finanziell attraktiv zu machen. Bei der Konzeptionierung sollen auch einmalige Kosten / Gebühren / Beiträge berücksichtigt werden, die durch oder über die Stadtwerke den Betreibern ggf. in Rechnung gestellt werden. U. a. sind auch Mietmodelle, bei denen die Stadtwerke als Mieter von Dachflächen auftreten, in Betracht zu ziehen.

Begründung:

Stadtwerke mieten immer häufiger Industriedächer für die Installation von Photovoltaikanlagen, sowohl, um Mieterstrom zu erzeugen als auch, um Stadtwerke-eigenen Solarstrom zu produzieren und in ihr Netz einzuspeisen. Dies bietet sowohl den Stadtwerken als auch den Eigentümern von Gewerbeimmobilien in der Regel Vorteile. Insbesondere große Dachflächen von Industriehallen sind für die Installation und das wirtschaftliche Betreiben von Photovoltaikanlagen meistens gut geeignet.

Das Konzept sollte Modelle mit umfassenden Service von der Planung über die Installation bis zur Betriebsführung umfassen.

Zur Orientierung wird auf die Aktivitäten und Erfahrungen der Stadtwerke Wülfrath verwiesen, die in diesem Zusammenhang eigene Geschäftsmodelle für große Anlagen entwickelt haben.“

15.7 Anfrage SPD: Einrichtung eines Gedenkortes im Stadtpark

Rm K. Buchner verlas folgende Anfrage:

„Auf Antrag der SPD-Fraktion wird die Verwaltung vom Rat beauftragt, zeitnah im Stadtpark einen Gedenkort für Alois Rath zu schaffen. Eine schnell umsetzbare Lösung, wie beispielweise eine Plakette auf einer Bank, ist zu bevorzugen.“

Begründung:

Ende Juni 2025 verstarb Alois Rath im Alter von 69 Jahren. Er war 30 Jahre als Gärtner bei der Stadt Hilden beschäftigt und kümmerte sich mit viel Hingabe um die Pflege des Hildener Stadtparks.

*In dieser Position war er bei vielen Hildener Bürger*innen bekannt und wurde sehr geschätzt. Es würde ein Bürger der Stadt Hilden geehrt, für den sein Beruf eine Berufung war. Ihm war es ein Bedürfnis, dass der Stadtpark für jedermann eine Erholungs-Oase ist. Viele Bürger*innen haben von seiner Leidenschaft profitiert und konnten die Schönheit des Parks genießen. Eine kleine Erinnerung im Stadtpark würde Alois Rath gerecht werden.“*

15.8 Anfrage SPD: Freiwillige Feuerwehr

Rm K. Buchner/SPD erkundigte sich, wann die im Rahmen der Initiative „25 für 25“ neu gewonnenen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ihre persönliche Schutzausrüstung erhalten würden. Er kritisierte, dass es problematisch sei, zunächst Menschen für das Ehrenamt zu begeistern, diese dann aber anschließend warten zu lassen. Er fragte, wie vergleichbare Engpässe künftig vermieden werden könnten.

Beigeordnete Frau Wolke-Ertel erläuterte, dass die Ausrüstung grundsätzlich aus zwei Teilen bestehe. Zum einen handele es sich um die sogenannte NRW-Kleidung, die unmittelbar zur Verfügung stehe, jedoch nicht für den Brandeinsatz geeignet sei. Zum anderen gehöre dazu die klassische Brandschutzkleidung, deren Anschaffungskosten sich auf mehrere tausend Euro pro Set belaufen. Da hierfür entsprechende Vergaberichtlinien eingehalten werden müssten, gestalte sich die Beschaffung aufwändiger.

Die neuen Mitglieder könnten jedoch auf einen vorhandenen Bestand an nicht personalisierter Ausrüstung zurückgreifen, sodass eine Teilnahme am Dienst grundsätzlich möglich sei. Für die nächste Gruppe – derzeit gebe es bereits wieder 11 Interessierte – könne die personalisierte Bestellung erst dann ausgelöst werden, wenn feststehe, dass die notwendigen Prüfungen erfolgreich absolviert worden seien, führte Beigeordnete Frau Wolke-Ertel weiter aus.

Ende der Sitzung: 19:30 Uhr

Dr. Claus Pommer / 07.08.2025
Vorsitzender

Christina Schroeder / 28.07.2025
Schriftführer/in

Gesehen:

Roland Becker / 05.08.2025
Amtsleiter Bürgermeisterbüro